

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Kennzeichnung von Bio-Lebensmitteln in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen und zur Änderung der Öko-Kennzeichenverordnung

A. Problem und Ziel

Ziel der Bundesregierung ist es, die Transformation des Ernährungssystems zu nachhaltigen Wirtschaftsformen, die stärker den Herausforderungen des Umwelt- und Ressourcenschutzes Rechnung tragen, zu initiieren, zu fördern und zu begleiten. Der ökologische Landbau kann hierzu einen maßgeblichen Beitrag leisten. Denn er ist eine besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform, die sich am Prinzip der Nachhaltigkeit und der Kreislaufwirtschaft orientiert. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den ökologischen Landbau bis 2030 auf 30 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche auszudehnen. Um dies zu erreichen, muss auch die Nachfrage nach Bio-Produkten gestärkt werden. Ein bislang nur ansatzweise ausgeschöpftes Nachfragepotenzial wird in der Außer-Haus-Verpflegung (AHV), zu der die Individualverpflegung und die Gemeinschaftsverpflegung sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich gehören, gesehen.

Die öffentliche Gemeinschaftsverpflegung kann durch ihre Vorbildfunktion die Ernährungsgewohnheiten entscheidend prägen. Im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ist vorgesehen, dass bis 2025 der Bio-Anteil in den Kantinen der Bundeseinrichtungen mindestens 20 Prozent betragen soll, in ausgewählten Kantinen sogar mindestens 50 Prozent¹⁾.

Die Zukunftsstrategie Ökologischer Landbau des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sieht Maßnahmenkonzepte vor, die der ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft neue Wachstumsimpulse geben sollen. Dazu gehört die Erschließung des Marktpotentials im Bereich der AHV. Damit dies gelingt, bedarf es eines klaren Rechtsrahmens für Unternehmen, die Bio-Lebensmittel in ihren Küchen verwenden und dies entsprechend kennzeichnen möchten.

Bisher war die Bio-Zertifizierung der Unternehmen im Bereich der AHV an die Einhaltung der Vorschriften des EU-Öko-Rechts geknüpft. Die zum 01.01.2022 in Kraft getretene EU-Öko-Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) sowie die dazugehörigen Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen gestalten die Anforderungen an Unternehmen, die ihrem Anwendungsbereich unterliegen, noch einmal komplexer als die Vorgängerverordnung. Diese Anforderungen sind nicht auf die Besonderheiten im AHV-Bereich angepasst. Jedoch nimmt die Verordnung (EU) 2018/848 die AHV von ihrem Anwendungsbereich aus. Damit bietet es sich für den nationalen Gesetzgeber an, hier eigene Regelungen, die auf die speziellen Gegebenheiten im Bereich der AHV zugeschnitten sind, zu erlassen.

¹⁾ Weiterentwicklung Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit "Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen" vom August 2021.

Diese Verordnung soll im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Zukunftsstrategie Ökologischer Landbau einen Rechtsrahmen schaffen, der durch auf die AHV zugeschnittene, praktikable Vorgaben eine Steigerung des Einsatzes von Bio-Lebensmitteln in der AHV unterstützt. Gleichzeitig soll durch klare und transparente Kennzeichnungsvorschriften ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet werden.

B. Lösung

§ 6 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Kennzeichnung und Kontrolle von Zutaten und Erzeugnissen aus biologischer/ökologischer Produktion im Bereich der AHV zu regeln. Mit der vorliegenden Rechtsverordnung wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Unternehmen der AHV, die den Einsatz von Lebensmitteln aus biologischer/ökologischer Produktion kennzeichnen und bewerben wollen, müssen sich dafür weiterhin zertifizieren lassen (mit Ausnahme von Kindertagesstätten und Schulen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen), um Täuschungen vorzubeugen und das Verbrauchervertrauen zu schützen. Jedoch müssen sie dafür nicht mehr wie bisher den Anforderungen des EU-Öko-Rechts genügen, sondern die auf die AHV zugeschnittenen Anforderungen dieser Verordnung einhalten.

Neben der Möglichkeit, Bio-Zutaten und extern zugekaufte Convenience-Erzeugnisse in Bio-Qualität zu kennzeichnen, erhalten Unternehmer der AHV zukünftig die Möglichkeit, den prozentualen Anteil ihrer eingesetzten Bio-Lebensmittel anzugeben. Dafür können sie ein staatliches AHV-Kennzeichen nutzen. Durch diese Auszeichnungsoption können Verbraucherinnen und Verbraucher auf den ersten Blick das Engagement des Unternehmens beim Einsatz von Bio-Lebensmitteln erkennen. Für öffentliche Auftraggeber, die einen bestimmten Anteil an Bio-Lebensmitteln im Verpflegungsangebot ihrer Kantinen vorschreiben wollen, ergibt sich der Vorteil, dass sie sich auf die Zertifizierung dieses Anteils durch die Kontrollstellen verlassen können und diesbezüglich keine eigenen Prüfungen mehr durchführen müssen.

Die Unternehmerpflichten für die AHV sind überschaubar und auch für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger leicht praktikabel. Dadurch werden Hürden zur Teilnahme am Bio-Zertifizierungsverfahren für Unternehmen der AHV abgebaut.

Durch Änderung der Öko-Kennzeichenverordnung wird die Möglichkeit ergänzt, die Nutzung des nationalen Bio-Siegels elektronisch über die Registrierung in der Bio-Siegel-Datenbank anzumelden.

C. Alternativen

Angesichts der politischen Zielsetzung, den Ausbau des Bio-Anteils in der AHV zu unterstützen, kommt eine Beibehaltung des Status quo nicht in Betracht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus der Bio-AHVV folgt ein einmaliger Umstellungsaufwand für ein einzelnes AHV-Unternehmen von durchschnittlich ca. 127 Euro und für eine einzelne Kontrollstelle von ca. 7 320 Euro; der jährliche Minderaufwand beträgt pro AHV-Unternehmen durchschnittlich ca. 954 Euro und pro Kontrollstelle ca. 100 Euro bezogen auf die Kontrolle eines einzelnen Unternehmens.

Bei geschätzten 2 750 AHV-Unternehmen, die derzeit am Kontrollverfahren teilnehmen, beträgt der einmalige Umstellungsaufwand insgesamt 349 250 Euro und der jährliche Erfüllungsaufwand reduziert sich um insgesamt 1 224 158 Euro.

Ausgehend von 19 Kontrollstellen beträgt der einmalige Umstellungsaufwand für Kontrollstellen insgesamt 139 080 Euro und der jährliche Erfüllungsaufwand reduziert sich um insgesamt 1 900 Euro.

Die Wirtschaft wird also mit einem einmaligen Umstellungsaufwand von 488 330 Euro belastet; der jährliche Erfüllungsaufwand reduziert sich dagegen um 1 222 258 Euro.

Bei bloßer Zutatenkennzeichnung entstehen keine neuen Informationspflichten; bereits bestehende Informationspflichten werden verschlankt. Bei zusätzlicher Auslobung des Bio-Anteils entstehen hingegen auch neue Informationspflichten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für ein einzelnes AHV-Unternehmen mit bloßer Zutatenkennzeichnung fallen jährlich Kosten in Höhe von ca. 827 Euro aus Informationspflichten weg, für ein einzelnes Unternehmen, welches zusätzlich den Bio-Anteil auszeichnet, sind dem die dazukommenden Informationspflichten von 1 526 Euro entgegenzuhalten, wodurch insgesamt 699 Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten für diese Unternehmen hinzukommen. Geht man von gesamt 2 750 Unternehmen aus, von denen ein Drittel den Bio-Anteil auszeichnet, fallen Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von 874 908 Euro weg.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Zulassung der Kontrollstellen für den AHV-Bereich ist in der Öko-Landbaugesetz-Durchführungsverordnung veranschlagt.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Verbraucherpreise sind durch die Änderung für die Unternehmen der AHV nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Kennzeichnung von Bio-Lebensmitteln in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen und zur Änderung der Öko-Kennzeichenverordnung ¹⁾

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 6 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [Einsetzen: Datum der Ausfertigung/Verkündung, Fundstelle] geändert worden ist, sowie

- des § 2 Absatz 1 des Öko-Kennzeichengesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3441), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Einsetzen: Datum der Ausfertigung/Verkündung, Fundstelle] geändert worden ist:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Verordnung zur Regelung der Produktion, der Kontrolle und der Kennzeichnung von Bio-Zutaten und Bio-Erzeugnissen sowie zur Auszeichnung des Gesamtanteils an Bio-Lebensmitteln in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen (Bio-Außer-Haus-Verpflegung-Verordnung – Bio-AHVV)
- Artikel 2 Änderung der Öko-Kennzeichenverordnung
- Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1

Verordnung zur Regelung der Produktion, der Kontrolle und der Kennzeichnung von Bio-Zutaten und Bio-Erzeugnissen sowie zur Auszeichnung des Gesamtanteils an Bio-Lebensmitteln in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen

(Bio-Außer-Haus-Verpflegung-Verordnung – Bio-AHVV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

A b s c h n i t t 2
P r o d u k t i o n , K e n n z e i c h n u n g u n d A u s z e i c h n u n g

- § 3 Kennzeichnung von Zutaten und Erzeugnissen und Auszeichnung des Bio-Anteils
- § 4 Voraussetzungen für die Kennzeichnung
- § 5 Gestaltung der Kennzeichnung
- § 6 Zutatenübersicht
- § 7 Nutzungsmöglichkeit von Kennzeichen und Logos
- § 8 Auszeichnung des Bio-Anteils
- § 9 Berechnung und Zertifizierung des Bio-Anteils

A b s c h n i t t 3
U n t e r n e h m e r p f l i c h t e n

- § 10 Allgemeine Pflichten der Unternehmer
- § 11 Aufzeichnungspflichten bei Kennzeichnung nach § 4
- § 12 Aufzeichnungspflichten bei Auszeichnung des Bio-Anteils

A b s c h n i t t 4
K o n t r o l l e

- § 13 Durchführung der Kontrollen und Zertifizierung
- § 14 Veranstaltungszertifikat
- § 15 Kontrollbericht
- § 16 Duldungs- und Mitwirkungspflichten
- § 17 Feststellung von Verstößen

A b s c h n i t t 5
O r d n u n g s w i d r i g k e i t e n

- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- Anlage 1(zu § 8 Absatz 2 und 3)
- Anlage 2(zu § 13 Absatz 3)
- Anlage 3(zu § 14 Absatz 1 Satz 4)

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind:

1. „Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung“: Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 1169/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S.18).
2. „Unternehmer“: jede natürliche oder juristische Person, die dafür verantwortlich ist, dass die Anforderungen dieser Verordnung in dem ihrer Aufsicht unterstehenden Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung erfüllt werden,
3. „Lebensmittel“: Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S.1).
4. „Zutat“: Zutat im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe f der VO (EU) 1169/2011 von Erzeugnissen der Außer-Haus-Verpflegung.
5. „Erzeugnis der Außer-Haus-Verpflegung“: Lebensmittel, das in einem Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung hergestellt oder zubereitet und dort an Verbraucher abgegeben wird,
6. „ökologische/biologische Zutat“: Zutat, welche aus ökologischer/biologischer Produktion gemäß Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) stammt, ausgenommen eine solche, die während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/848 hergestellt wird,
7. „ökologisches/biologisches Erzeugnis“: Erzeugnis, welches aus ökologischer/biologischer Produktion gemäß Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/848 stammt,

ausgenommen ein solches, das während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/848 hergestellt wird,

8. „Umstellungsprodukt“: Zutat oder Erzeugnis im Sinne des § 3 Satz 1, das während des Umstellungszeitraums nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/848 hergestellt wird,
9. „ökologische/biologische Produktion“: ökologische/biologische Produktion im Sinne des Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/848,
10. „Bio-Anteil“: der in Prozent ausgewiesene Anteil der ökologischen/biologischen Zutaten und Erzeugnisse am Geldwert des Gesamtwareneinkaufs der von einer Betriebseinheit bezogenen Zutaten und Erzeugnisse,
11. „zuständige Behörde“: die nach § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes zuständige Behörde,
12. „Betriebseinheit“: Unternehmen oder Teil eines Unternehmens der Außer-Haus-Verpflegung mit eigenständiger Organisation und Abrechnung.
13. „Bio-Zutatenübersicht“: Übersicht aller Zutaten und Erzeugnisse, die mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet sind.
14. „Nicht-Bio-Zutatenübersicht“: Übersicht aller nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten und Erzeugnisse einschließlich der Umstellungsprodukte.
15. „Veranstaltungszertifikat“: Zertifikat, das von einer Kontrollstelle für einen Anlass, der bis auf eine Dauer von bis zu zwei Monaten befristet ist, ausgestellt wird.

A b s c h n i t t 2

P r o d u k t i o n , K e n n z e i c h n u n g u n d A u s z e i c h n u n g

§ 3

Kennzeichnung von Zutaten und Erzeugnissen und Auszeichnung des Bio-Anteils

(1) Unbeschadet der allgemeinen Vorschriften zur Kennzeichnung von Lebensmitteln darf ein Unternehmer

1. Zutaten und Erzeugnisse nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 1 kennzeichnen und
2. den Bio-Anteil an Zutaten und Erzeugnissen nach Maßgabe des § 8 zusätzlich auszeichnen, sofern eine Kennzeichnung nach Nummer 1 erfolgt.

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass er im Zeitpunkt der Kennzeichnung nach Satz 1 Nummer 1 oder der zusätzlichen Auszeichnung nach Satz 1 Nummer 2 im Besitz eines gültigen Zertifikats nach § 13 Absatz 3 oder § 14 Absatz 1 Satz 3 ist.

(2) Es ist verboten, Zutaten und Erzeugnisse in anderer als der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Weise zu kennzeichnen.

(3) Kindertageseinrichtungen und Schulen, in denen Erzeugnisse selbst, vor Ort, in eigenen Küchen und für den Eigenbedarf zubereitet werden, unterliegen der Zertifizierungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 nur, wenn sie für die Auszeichnung ihres Bio-Anteils das Kennzeichen nach § 8 Absatz 2 verwenden. Die Kennzeichnung gemäß § 4 Absatz 1 sowie die Auszeichnung nach § 8 Absatz 1 darf auch ohne diese Zertifizierung verwendet werden. Im Fall einer Kennzeichnung gemäß § 4 Absatz 1 gelten die Vorgaben des § 4 Absatz 2, §§ 6 und 11 sowie die Unternehmerpflichten nach § 10 nicht.

§ 4

Voraussetzungen für die Kennzeichnung

(1) Ein Unternehmer darf Zutaten und Erzeugnisse unbeschadet der weiteren Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 nur dann

1. als ökologisch/biologisch kennzeichnen, wenn er diese Zutaten und Erzeugnisse
 - a) als nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 gekennzeichnete Ware bezogen hat oder
 - b) im eigenen landwirtschaftlichen Unternehmen, das nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert ist, ökologisch/biologisch produziert hat,
2. als Umstellungsprodukt kennzeichnen, wenn er diese Zutaten und Erzeugnisse
 - a) als nach Artikel 30 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 gekennzeichnete Ware bezogen hat oder
 - b) im eigenen landwirtschaftlichen Unternehmen, das nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert ist, ökologisch/biologisch produziert hat.

(2) Ein Unternehmer darf eine Zutat oder ein Erzeugnis nur dann mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion kennzeichnen, wenn er die gleiche Zutat oder das gleiche Erzeugnis aus nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion nicht am selben Tag in derselben oder für dieselbe Betriebseinheit

1. verwendet oder verwenden lässt und
2. lagert oder lagern lässt.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, solange der Unternehmer die zusätzlichen Aufzeichnungspflichten nach § 11 Absatz 2 erfüllt.

§ 5

Gestaltung der Kennzeichnung

(1) Zutaten und Erzeugnisse gelten als mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn sie in der Kennzeichnung, in der Werbung oder in den Geschäftspapieren mit Bezeichnungen versehen werden, die den Eindruck vermitteln, dass sie nach den Vorschriften des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 produziert worden sind.

(2) Zutaten und Erzeugnisse dürfen auch nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 zusammenfassend gekennzeichnet werden, wobei die Differenzierung nach ökologischen/biologischen Produkten und Umstellungsprodukten gewährleistet sein muss. Zulässig ist

1. eine in Produktgruppen zusammenfassende Kennzeichnung,
2. bei ausschließlicher Verwendung von Zutaten aus ökologischer/biologischer Produktion für eine Speise oder ein Getränk eine zusammenfassende Kennzeichnung in Form einer Feststellung, dass alle Zutaten dieser Speise oder dieses Getränks biologisch/ökologisch produziert worden sind,
3. bei ausschließlicher Verwendung von Zutaten und Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Produktion im Unternehmen eine zusammenfassende Kennzeichnung in Form einer Feststellung, dass alle im Unternehmen verwendeten Zutaten und Erzeugnisse biologisch/ökologisch produziert worden sind.

(3) Die Schriftgröße der Kennzeichnung nach § 4 Absatz 1 und 2 Satz 1 darf nicht größer sein als die Schriftgröße der Bezeichnung der Zutaten und Erzeugnisse.

§ 6

Zutatenübersicht

(1) Ergänzend zur Kennzeichnung auf Speiseplänen, Tafeln, Schriftstücken oder anderen Übersichten, auch in elektronischer Form, hat ein Unternehmer nach Maßgabe des Satzes 2 eine tagesaktuelle Bio-Zutatenübersicht in einer für Gäste leicht zugänglichen Form bereitzuhalten. In der Bio-Zutatenübersicht hat der Unternehmer zwischen ökologischen/biologischen Zutaten und Erzeugnissen und solchen aus Umstellung zu unterscheiden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf ein Unternehmer eine Nicht-Bio-Zutatenübersicht bereithalten, die keine ökologischen/biologischen Zutaten und Erzeugnisse enthalten darf.

(3) Soweit es sich bei Zutaten um zusammengesetzte Zutaten im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) 1169/2011 handelt, ist eine gesonderte Nennung der Bestandteile der Zutat in der Zutatenübersicht nicht erforderlich.

§ 7

Nutzungsmöglichkeit von Kennzeichen und Logos

(1) Das Öko-Kennzeichen nach § 1 Absatz 1 des Öko-Kennzeichengesetzes darf zur Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Zutaten und Erzeugnissen genutzt werden.

(2) Länderkennzeichen, Verbandslogos und sonstige private Kennzeichen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion dürfen

1. zur Kennzeichnung von Zutaten und Erzeugnissen genutzt werden, welche die Voraussetzungen des jeweiligen Kennzeichens oder Logos erfüllen, und
2. darüber hinaus genutzt werden, wenn unabhängig von einer Zutat oder einem Erzeugnis der ökologische Landbau beworben wird, solange nicht der Eindruck erweckt wird, dass der Herstellungsprozess im Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 erfolgt.

§ 8

Auszeichnung des Bio-Anteils

(1) Zusätzlich zur Kennzeichnung nach § 4 Absatz 1 darf ein Unternehmer für seine Betriebseinheiten deren jeweiligen Bio-Anteil nur auszeichnen, sofern dieser von der nach § 3 Absatz 1a des Öko-Landbaugesetzes zuständigen Kontrollstelle geprüft und zertifiziert wurde.

(2) Für die Auszeichnung nach Absatz 1 darf ein Unternehmer nur das Kennzeichen nach Anlage 1 (AHV-Kennzeichen) verwenden, das für den eingesetzten Bio-Anteil die nach Satz 2 zutreffende Kategorie ausweist. Die Kategorien des Kennzeichens sind:

1. erste Kategorie bei einem Bio-Anteil von 20 bis 49 Prozent,
2. zweite Kategorie bei einem Bio-Anteil von 50 bis 89 Prozent und
3. dritte Kategorie bei einem Bio-Anteil von 90 bis 100 Prozent.

Der Bio-Anteil ist kaufmännisch auf ganze Zahlen zu runden.

(3) Das AHV-Kennzeichen hat sich nach der Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 1 zu richten. Das Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen oder sonstige Änderungen der Kennzeichnung sind verboten.

(4) Es ist verboten,

1. eine Kategorie des Kennzeichens nach Absatz 2 Satz 2 zu verwenden, die einen größeren Bio-Anteil als den tatsächlichen Bio-Anteil auszeichnet oder
2. eine dem AHV-Kennzeichen nachgemachte Kennzeichnung, die zur Irreführung über den Bio-Anteil geeignet ist, zu verwenden.

§ 9

Berechnung und Zertifizierung des Bio-Anteils

(1) Die Berechnung des Bio-Anteils ist vom Unternehmer selbstständig durchzuführen. Sie ist monatlich zu aktualisieren.

(2) Die Kontrollstelle hat die Richtigkeit der Berechnung des Bio-Anteils im Rahmen der Kontrolle gemäß § 13 anhand der nach § 11 vom Unternehmer zu führenden Aufzeichnungen zu überprüfen. Bei Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung hat sie das Zertifikat nach § 13 Absatz 2 oder § 14 Absatz 1 Satz 3 entsprechend zu ergänzen.

(3) Für die erste Zertifizierung des Bio-Anteils hat die Kontrollstelle als Berechnungszeitraum die letzten drei Monate vor dem Kontrollbesuch zugrunde zu legen. Bei den Folgekontrollen ist jeweils der Berechnungszeitraum der letzten zwölf Monate zugrunde zu legen.

(4) Der Unternehmer kann eine Erhöhung des Bio-Anteils jederzeit von seiner Kontrollstelle prüfen und zertifizieren lassen. Es gilt der Berechnungszeitraum nach Absatz 3 Satz 2.

(5) Der Unternehmer hat nach Maßgabe des Satzes 2 der Kontrollstelle eine Verringerung des durchschnittlichen Bio-Anteils im Berechnungszeitraum nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 mitzuteilen, sobald diese

1. mehr als einen Monat angedauert hat und
2. zur Einordnung in eine andere Auszeichnungskategorie führt oder der untere Schwellenwert der ersten Kategorie nicht mehr erreicht wird.

Die Mitteilung hat unverzüglich nach Ablauf des Monats zu erfolgen. Die Kontrollstelle hat die Verringerung zu überprüfen und für den festgestellten Bio-Anteil ein aktualisiertes Zertifikat auszustellen.

A b s c h n i t t 3

U n t e r n e h m e r p f l i c h t e n

§ 10

Allgemeine Pflichten der Unternehmer

(1) Vor der erstmaligen Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion und vor der erstmaligen Auszeichnung des Bio-Anteils hat ein Unternehmer die Absicht der Verwendung oder Auszeichnung unter Angabe der Daten des Absatzes 2 Satz 1 und 3 der zuständigen Behörde mitzuteilen. Darüber hinaus hat er über ein gültiges Zertifikat seiner Kontrollstelle nach § 13 Absatz 3 oder § 14 Absatz 1 Satz 3 zu verfügen.

(2) Der Unternehmer hat eine vollständige Beschreibung seiner Betriebseinheiten, in denen Zutaten und Erzeugnisse nach § 4 Absatz 1 und 2 Satz 1 gekennzeichnet werden, zu erstellen. Er hat diese Beschreibung fortlaufend zu aktualisieren. Die Beschreibung hat zu umfassen:

1. den Namen und die Anschrift des Unternehmers,
2. die Bezeichnung seiner Betriebseinheiten und
3. die Beschreibung der Tätigkeiten seiner Betriebseinheiten.

Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Unternehmer nach § 3 Absatz 2.

(3) Ein Unternehmer muss sich vor Warenannahme über den Zertifizierungsstatus seiner Lieferanten informieren. Satz 1 gilt nicht beim Einkauf im Lebensmitteleinzelhandel und vergleichbaren Einkaufsstätten, auf Märkten, in Hofläden oder bei einem Bezug von Zutaten aus dem eigenen landwirtschaftlichen Unternehmen.

(4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die ökologischen/biologischen Zutaten und Erzeugnisse, die Umstellungsprodukte sowie die nicht ökologischen/nicht biologischen Zutaten und Erzeugnisse im Lager eindeutig voneinander getrennt und als solche erkennbar sind und jedes Vertauschen ausgeschlossen ist. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Unternehmer nach § 3 Absatz 2.

(5) Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde und der Kontrollstelle, die das Zertifikat nach § 13 Absatz 3 oder § 14 Absatz 1 Satz 3 ausgestellt hat, unverzüglich anzuzeigen, wenn er

1. die Kennzeichnung von Zutaten und Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Produktion aufgegeben hat,
2. die Kontrollstelle gewechselt hat.

Im Fall von Satz 1 Nummer 2 hat der Unternehmer den Namen und die Anschrift der neuen Kontrollstelle anzuzeigen.

§ 11

Aufzeichnungspflichten bei Kennzeichnung nach § 4

(1) Sofern ein Unternehmer Zutaten oder Erzeugnisse nach § 4 kennzeichnet, hat er schriftlich oder elektronisch Folgendes aufzuzeichnen:

1. den Namen und die Anschrift jedes Lieferanten oder der sonstigen Bezugsquellen,
2. die Art, die Menge und den Zeitpunkt der von der Betriebseinheit bezogenen
 - a) ökologischen/biologischen Zutaten und Erzeugnisse,
 - b) Zutaten und Erzeugnisse aus der Umstellung auf die ökologische Produktion und
 - c) nicht ökologischen/nicht biologischen Zutaten und Erzeugnisse.

(2) Sofern ein Unternehmer zeitgleich in derselben Betriebseinheit gleiche Zutaten oder Erzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion und aus nicht ökologischer/nicht biologischer Produktion lagert, hat er sicherzustellen, dass Art und Anzahl der ausgegebenen Speisen und Getränke aus der Buchführung hervorgehen. Eine Warenflussdokumentation ist nicht erforderlich.

§ 12

Aufzeichnungspflichten bei Auszeichnung des Bio-Anteils

(1) Sofern ein Unternehmer den Bio-Anteil nach § 8 auszeichnet, hat er für jeden Wareneinkauf schriftlich oder elektronisch Folgendes aufzuzeichnen:

1. den Namen und die Anschrift jedes Lieferanten oder der sonstigen Bezugsquelle,
2. die Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum,
3. den in Geldwert ausgedrückten Netto-Gesamtbetrag aller ökologischen/biologischen Zutaten und Erzeugnisse und deren monatlichen Netto-Gesamtbetrag,
4. den in Geldwert ausgedrückten Netto-Gesamtbetrag aller nicht ökologischen/nicht biologischen Zutaten und Erzeugnisse und deren monatlichen Netto-Gesamtbetrag und
5. den in Geldwert ausgedrückten Netto-Gesamtbetrag aller Produkte, die nicht in die Berechnung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 einfließen dürfen und deren monatlichen Netto-Gesamtbetrag.

(2) Nicht in die Berechnung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 einfließen dürfen Produkte, die keine Lebensmittel sind, und Wasser.

Abschnitt 4

Kontrolle

§ 13

Durchführung der Kontrollen und Zertifizierung

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 3 Absatz 1a des Öko-Landbaugesetzes haben die Kontrollstellen die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung nach Maßgabe dieses Abschnitts durchzuführen. Im Übrigen gelten die Vorgaben dieses Abschnitts entsprechend für die Kontrolle durch die zuständige Landesbehörde.

(2) Die Kontrollstelle hat den Unternehmer einmal jährlich zu kontrollieren. Mit Ausnahme der Erstkontrolle sind die Kontrollen in der Regel unangekündigt durchzuführen.

(3) Bei Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung hat die Kontrollstelle dem Unternehmer ein Zertifikat auszustellen. Auf Antrag des Unternehmers ist das Zertifikat auszustellen

1. als Zertifikat mit Auszeichnung des Bio-Anteils entsprechend den Anforderungen des § 8 Absatz 2 oder
2. als Zertifikat ohne Auszeichnung des Bio-Anteils.

Das Zertifikat hat sich nach der Maßgabe des Musters der Anlage 2 zu richten. Das Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen oder sonstige Änderungen des Zertifikates sind verboten.

(4) Kontrollen haben als Vor-Ort-Kontrollen stattzufinden. Abweichend von Satz 1 können Kontrollen, die nur der Überprüfung des Bio-Anteils dienen, als Verwaltungskontrollen und mit Ankündigung erfolgen.

(5) Vor-Ort-Kontrollen sind während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten durchzuführen. Der Unternehmer, sein Vertreter oder eine andere vom Unternehmer oder von seinem Vertreter bestimmte im Unternehmen tätige Person hat das Recht, bei den Kontrollen anwesend zu sein.

§ 14

Veranstaltungszertifikat

(1) Der Unternehmer hat eine Veranstaltung mindestens vier Wochen vor deren Beginn bei einer zugelassenen Kontrollstelle, die im Land der Veranstaltung Kontrolltätigkeiten ausübt, sowie bei der zuständigen Behörde zu melden. Er hat der Kontrollstelle die Unterlagen nach § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 1 sowie für den Fall, dass er den Bio-Anteil nach § 8 auszeichnen will, die Unterlagen nach § 12 Absatz 1 vorzulegen. Hat der Unternehmer die Unterlagen vollständig vorgelegt und liegen die Voraussetzungen für die Kennzeichnung nach § 4 Absatz 1 und 2 Satz 1 oder für die Auszeichnung des Bio-Anteils nach § 8

vor, so hat die Kontrollstelle ein Veranstaltungszertifikat auszustellen. § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anlage 3 an die Stelle der Anlage 2 tritt.

(2) Die Kontrollstelle führt stichprobenartig Kontrollen in der Betriebseinheit oder am Ort der Veranstaltung durch. Für diese Kontrollen gilt § 13 Absatz 4.

(3) Die Berechnung des Bio-Anteils nach § 8 hat sich abweichend von § 10 Absatz 3 im Fall eines Veranstaltungszertifikats nur auf den Warenbezug für die Veranstaltung zu beziehen. § 12 gilt mit der Maßgabe, dass die genannten Aufzeichnungen nur den Gesamtwareneinkauf der Zutaten und Erzeugnisse für die Veranstaltung umfassen müssen. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass der ausgezeichnete Bio-Anteil jederzeit dem tatsächlichen Bio-Anteil entspricht.

§ 15

Kontrollbericht

(1) Die Kontrollstelle hat im Anschluss an jede Vor-Ort-Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen. Der Kontrollbericht ist vom Unternehmer oder von derjenigen Person gegenzuzeichnen, die nach § 13 Absatz 5 Satz 2 bei der Vor-Ort-Kontrolle anwesend war.

(2) Der Kontrollbericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der Betriebseinheit sowie die Kontrollnummer der Betriebseinheit bei der Kontrollstelle,
2. das Datum und die Dauer der Vor-Ort-Kontrolle,
3. den Namen derjenigen Person, die die Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt hat, und, sofern eine Person nach § 13 Absatz 5 Satz 2 während der Vor-Ort-Kontrolle anwesend war, den Namen dieser Person,
4. die kontrollierten Bereiche, die Nennung der eingesehenen Aufzeichnungen nach § 11 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 und die Tätigkeiten der Betriebseinheit,
5. festgestellte Verstöße, deren Umfang, die nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 festgesetzten Maßnahmen und die zur Beseitigung andauernder Verstöße gesetzte Frist.

(3) Festgestellte Verstöße sind, soweit dies nach der Art der Verstöße möglich ist, in geeigneter Weise durch Bildaufzeichnungen zu dokumentieren. Auf den Bildaufzeichnungen dürfen keine Personen und keine personenbezogenen Daten abgebildet sein. Diese Aufzeichnungen sind dem Kontrollbericht beizufügen.

(4) Die Kontrollstelle hat den Kontrollbericht der zuständigen Behörde auf deren Verlangen zu übermitteln.

§ 16

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Der Unternehmer hat den von der zuständigen Behörde oder der Kontrollstelle beauftragten Personen Zugang zu den Betriebstätten zu gewähren, sofern dies für die Durchführung der Kontrollen nach § 13 Absatz 1 erforderlich ist, und auf Verlangen notwendige Auskünfte zu erteilen sowie die für die Kontrolle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(2) Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 zu dulden.

§ 17

Feststellung von Verstößen

(1) Sofern ein Verstoß gegen diese Verordnung festgestellt wird, hat die Kontrollstelle im Rahmen der ihr durch § 3 Absatz 1a des Öko-Landbaugesetzes zugewiesenen Befugnisse

1. dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung andauernder Verstöße zu setzen sowie
2. geeignete Maßnahmen zu verhängen, um zu gewährleisten, dass der Unternehmer den Verstoß beendet und dass er erneute Verstöße dieser Art verhindert.

Darüber hinaus kann die Kontrollstelle Nachkontrollen durchführen.

(2) Erhält die zuständige Behörde, insbesondere auf Grund einer Unterrichtung einer Kontrollstelle nach § 5 Absatz 3 Satz 2 des Öko-Landbau-Gesetzes, davon Kenntnis, dass ein Unternehmer Zutaten oder Erzeugnisse unzutreffend mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet hat oder eine unzutreffende Auszeichnungskategorie nutzt und dieser Verstoß nicht nur geringfügig ist oder der Unternehmer den Maßnahmen der Kontrollstelle nach Absatz 1 nicht Folge leistet, kann sie

1. dem Unternehmer die Kennzeichnung von Zutaten und Erzeugnissen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion für einen bestimmten Zeitraum ganz oder teilweise untersagen und
2. das Zertifikat nach § 13 Absatz 3 oder nach § 14 Absatz 1 Satz 4 befristet aussetzen oder aufheben.

(3) Über die Nachkontrolle hat die Kontrollstelle einen Kontrollbericht nach Maßgabe des § 15 zu erstellen. Dieser ist der zuständigen Behörde auf deren Verlangen zu übermitteln.

(4) Die Nachkontrolle ersetzt nicht die nächste jährliche Kontrolle nach § 13 Absatz 2.

A b s c h n i t t 5

Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 5 des Öko-Landbaugesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass er im Besitz eines Zertifikats ist,
2. entgegen § 4 Absatz 1 oder 2 Satz 1 eine Zutat oder ein Erzeugnis kennzeichnet,

3. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Übersicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bereithält,
4. entgegen § 8 Absatz 4 Nummer 1 oder 2 eine dort genannte Kategorie des Kennzeichens oder eine dort genannte Kennzeichnung verwendet,
5. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1 oder § 10 Absatz 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
6. entgegen § 16 Absatz 1 den Zugang zu einer Betriebsstätte nicht gewährt, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Anlage 1 (zu § 8 Absatz 2 und 3)

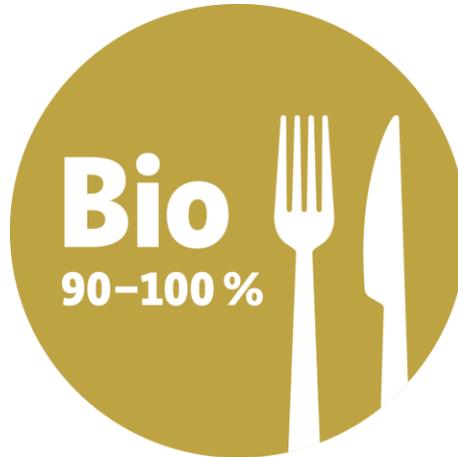
AHV-Kennzeichen in 3 Kategorien

Das AHV-Kennzeichen ist vorzugsweise in Farbe auszuführen. Im Bedarfsfall kann es in Schwarz-Weiß ausgeführt werden.

Kennzeichnung in 3 Kategorien in Farbe

1. Das AHV-Kennzeichen muss den nachstehenden Mustern entsprechen:

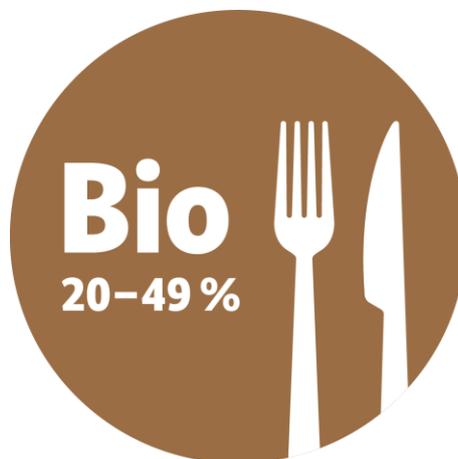
a) Muster Kategorie „90-100“



b) Muster Kategorie „50-89“



c) Muster Kategorie „20-49“



2. Technische Beschreibung der Kennzeichnung nach § 8 Absatz 2:

a) Farben

Die Kennzeichnung kann je nach Anwendung mit Sonderfarbe (Pantone) oder vierfarbig (CMYK) umgesetzt werden. Je nach verwendetem Muster ist in den entsprechenden Farben zu drucken:

aa) Muster „90-100“: Farbe Gold (Druck-Farbwert Pantone 8661 C, Druck-Farbwerte CMYK: C=25%, M=29%, Y=81%, K=9%)

bb) Muster „50-89“: Farbe Silber (Druck-Farbwert Pantone 8001 C, Druck-Farbwerte CMYK: C=31%, M=25%, Y=25%, K=24%)

cc) Muster „20-49“: Farbe Bronze (Druck-Farbwert Pantone 8582 C, Druck-Farbwerte CMYK: C=30%, M=51%, Y=72%, K=26%)

Der Schriftzug „Bio“, die Prozentangabe sowie Gabel und Messer sind in weiß auszuführen.

Das Kennzeichen ist auf weißem Grund zu drucken.

b) Ausgestaltung

Das Kennzeichen ist kreisrund zu gestalten. Innerhalb des Kreises hat linksseitig horizontal das Wort „Bio“ zu stehen. Unter „Bio“ hat eine der drei Kategorien zu stehen.

1. „90-100 %“

2. „50-89 %“

3. „20-49 %“

Rechtsseitig sind Gabel und Messer abzubilden.

c) Größe

Das AHV-Kennzeichen muss eine Mindesthöhe von 20 mm und eine Mindestbreite von 20 mm haben, das Verhältnis Höhe/Breite beträgt stets 1:1.

d) Drehung

Eine Drehung des Kennzeichens ist nicht zulässig.

e) Größen und Raumverhältnis

Das Größenverhältnis und das räumliche Verhältnis der Wort- und der Grafikbestandteile der Kennzeichnung zueinander darf nicht verändert werden.

f) Schutzzone

Das Kennzeichen verfügt über eine Schutzzone, in der kein anderes Element platziert werden darf. Die Schutzzone ergibt sich aus der Größe des Kennzeichenkreises und muss mindestens einem Drittel des Durchmessers des Kreises entsprechen, sodass ausreichend Platz um das Kennzeichen herum gewährleistet wird.

Kennzeichnung in 3 Kategorien in Schwarz-Weiß

1. Das AHV-Kennzeichen muss den nachstehenden Mustern entsprechen:

a) Muster Kategorie „90-100“



b) Muster Kategorie „50-89“



c) Muster Kategorie „20-49“



2. Technische Beschreibung der Kennzeichnung nach § 8 Absatz 2:

a) Farben

Die Kennzeichnung hat zweifarbig zu sein. Das kreisrunde Element ist in schwarz zu drucken (Schwarz-Anteil: black = 100 %).

Der Schriftzug „Bio“, die Prozentangabe sowie Gabel und Messer sind in weiß auszuführen.

b) Ausgestaltung, Größe, Drehung, Größen und Raumverhältnis, Schutzzone

Die technische Beschreibung der „Kennzeichnung in Farbe“ Nummer 2 b bis f gilt entsprechend.

Anlage 2 (zu § 13 Absatz 3)

Musterzertifikat

Musterzertifikat bei Auszeichnung nach § 8 Absatz 2 und 3

BIO-ZERTIFIKAT

FÜR DIE AUßER-HAUS-VERPFLEGUNG



Das Bio-Zertifikat wird Betrieben der Außer-Haus-Verpflegung verliehen. Dies umfasst Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, Gastronomie und Hotellerie, die zertifizierte Bio-Produkte aus den Kategorien Zutaten (gemäß § 2 Nr. 4 Bio-AHVV) und Erzeugnisse (gemäß § 2 Nr. 5 Bio-AHVV) weiter verarbeiten und anbieten und deren Verwendung kennzeichnen.

Der prozentuale Bio-Anteil bezieht sich auf den geldwerten Anteil der Bio-Lebensmittel am Gesamtwareneinkauf der Lebensmittel, der durchschnittlich in den letzten 12 Monaten erreicht wurde.

Musterstelle GmbH
Am Mustergraben 1
12345 Musterstadt
www.musterfirma.de

Kontrollnummer
des Unternehmens
XXXX-XXXX



Verzeichnis der Unternehmen mit
Bio-Zertifikat:
www.musteradresse.de

Die Musterstelle GmbH, staatlich zugelassene
Öko-Kontrollstelle, bestätigt hiermit, dass der Betrieb

Muster Unternehmen
Muster Filiale/Niederlassung
Musterstrasse 1
00000 Musterstadt

nach Bio-Außer-Haus-Verpflegung-Verordnung
(Bio-AHVV) geprüft und zertifiziert wurde.

**Produktkategorien und/oder
Einzelprodukte (fakultativ)**

Zertifikat No. XXXXXX

Gültig vom 00. Januar 2023 bis 00. Januar 2024

Muster Mustermann, Leitung Öko-Kontrollstelle
Zertifizierungsstadt, Monat 2023

BIO-ZERTIFIKAT

FÜR DIE AUßER-HAUS-VERPFLEGUNG



Das Bio-Zertifikat wird Betrieben der Außer-Haus-Verpflegung verliehen. Dies umfasst Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, Gastronomie und Hotellerie, die zertifizierte Bio-Produkte aus den Kategorien Zutaten (gemäß § 2 Nr.4 Bio-AHVV) und Erzeugnisse (gemäß § 2 Nr. 5 Bio-AHVV) weiter verarbeiten und anbieten und deren Verwendung kennzeichnen.

Der prozentuale Bio-Anteil bezieht sich auf den geldwerten Anteil der Bio-Lebensmittel am Gesamtwareneinkauf der Lebensmittel, der durchschnittlich in den letzten 12 Monaten erreicht wurde.

Musterstelle GmbH
Am Mustergraben 1
12345 Musterstadt
www.musterfirma.de

Kontrollnummer
des Unternehmens
XXXX-XXXX



Verzeichnis der Unternehmen mit
Bio-Zertifikat:
www.musteradresse.de

Die Musterstelle GmbH, staatlich zugelassene
Öko-Kontrollstelle, bestätigt hiermit, dass der Betrieb

Muster Unternehmen
Muster Filiale/Niederlassung
Musterstrasse 1
00000 Musterstadt

nach Bio-Außer-Haus-Verpflegung-Verordnung
(Bio-AHVV) geprüft und zertifiziert wurde.

**Produktkategorien und/oder
Einzelprodukte (fakultativ)**

Zertifikat No. XXXXXX

Gültig vom 00. Januar 2023 bis 00. Januar 2024

Muster Mustermann, Leitung Öko-Kontrollstelle
Zertifizierungsstadt, Monat 2023

BIO-ZERTIFIKAT

FÜR DIE AUßER-HAUS-VERPFLEGUNG



Das Bio-Zertifikat wird Betrieben der Außer-Haus-Verpflegung verliehen. Dies umfasst Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, Gastronomie und Hotellerie, die zertifizierte Bio-Produkte aus den Kategorien Zutaten (gemäß § 2 Nr.4 Bio-AHVV) und Erzeugnisse (gemäß § 2 Nr. 5 Bio-AHVV) weiter verarbeiten und anbieten und deren Verwendung kennzeichnen.

Der prozentuale Bio-Anteil bezieht sich auf den geldwerten Anteil der Bio-Lebensmittel am Gesamtwareneinkauf der Lebensmittel, der durchschnittlich in den letzten 12 Monaten erreicht wurde.

Musterstelle GmbH
Am Mustergraben 1
12345 Musterstadt
www.musterfirma.de

Kontrollnummer
des Unternehmens
XXXX-XXXX



Verzeichnis der Unternehmen mit
Bio-Zertifikat:
www.musteradresse.de

Die Musterstelle GmbH, staatlich zugelassene
Öko-Kontrollstelle, bestätigt hiermit, dass der Betrieb

Muster Unternehmen
Muster Filiale/Niederlassung
Musterstrasse 1
00000 Musterstadt

nach Bio-Außer-Haus-Verpflegung-Verordnung
(Bio-AHVV) geprüft und zertifiziert wurde.

**Produktkategorien und/oder
Einzelprodukte (fakultativ)**

Zertifikat No. XXXXXX

Gültig vom 00. Januar 2023 bis 00. Januar 2024

Muster Mustermann, Leitung Öko-Kontrollstelle
Zertifizierungsstadt, Monat 2023

Musterzertifikat ohne Auszeichnung nach § 8 Absatz 2 und 3...

BIO-ZERTIFIKAT

FÜR DIE AUßER-HAUS-VERPFLEGUNG

Das Bio-Zertifikat wird Betrieben der Außer-Haus-Verpflegung verliehen. Dies umfasst Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, Gastronomie und Hotellerie, die zertifizierte Bio-Produkte aus den Kategorien Zutaten (gemäß § 2 Nr.4 Bio-AHVV) und Erzeugnisse (gemäß § 2 Nr. 5 Bio-AHVV) weiter verarbeiten und anbieten und deren Verwendung kennzeichnen.

Musterstelle GmbH
Am Mustergraben 1
12345 Musterstadt
www.musterfirma.de

Kontrollnummer
des Unternehmens
XXXX-XXXX



Verzeichnis der Unternehmen mit
Bio-Zertifikat:
www.musteradresse.de

Die Musterstelle GmbH, staatlich zugelassene
Öko-Kontrollstelle, bestätigt hiermit, dass der Betrieb

Muster Unternehmen
Muster Filiale/Niederlassung
Musterstrasse 1
00000 Musterstadt

nach Bio-Außer-Haus-Verpflegung-Verordnung
(Bio-AHVV) geprüft und zertifiziert wurde.

**Produktkategorien und/oder
Einzelprodukte (fakultativ)**

Zertifikat No. XXXXXX

Gültig vom 00. Januar 2023 bis 00. Januar 2024



Muster Mustermann, Leitung Öko-Kontrollstelle
Zertifizierungsstadt, Monat 2023

Anlage 3 (zu § 14 Absatz 1 Satz 4)

Musterveranstaltungszertifikat

Veranstaltungszertifikat bei Auszeichnung nach § 8 Absatz 2 und 3

BIO-ZERTIFIKAT

FÜR DIE AUßER-HAUS-VERPFLEGUNG



Das Bio-Zertifikat wird Veranstaltungen verliehen, die zertifizierte Bio-Produkte aus den Kategorien Zutaten (gemäß § 2 Nr.4 Bio-AHVV) und Erzeugnisse (gemäß § 2 Nr. 5 Bio-AHVV) weiter verarbeiten und anbieten und deren Verwendung kennzeichnen.

Die Berechnung des prozentualen Bio-Anteils bezieht sich auf den Gesamtwareneinkauf der Bio-Zutaten und Bio-Erzeugnisse für die zertifizierte Veranstaltung.

Musterstelle GmbH
Am Mustergraben 1
12345 Musterstadt
www.musterfirma.de

Kontrollnummer
des Unternehmens
XXXX-XXXX



Verzeichnis der Unternehmen mit
Bio-Zertifikat:
www.musteradresse.de

Die Musterstelle GmbH, staatlich zugelassene
Öko-Kontrollstelle, bestätigt hiermit, dass die Veranstaltung

Name der Veranstaltung

Name des Veranstalters

nach Bio-Außer-Haus-Verpflegung-Verordnung
(Bio-AHVV) geprüft und zertifiziert wurde.

**Produktkategorien und/oder
Einzelprodukte (fakultativ)**

Zertifikat No. XXXXXX

Gültig vom 00. Januar 2023 bis 00. Januar 2024

Muster Mustermann, Leitung Öko-Kontrollstelle
Zertifizierungsstadt, Monat 2023

BIO-ZERTIFIKAT

FÜR DIE AUßER-HAUS-VERPFLEGUNG



Das Bio-Zertifikat wird Betrieben der Außer-Haus-Verpflegung verliehen. Dies umfasst Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, Gastronomie und Hotellerie, die zertifizierte Bio-Produkte aus den Kategorien Zutaten (gemäß § 2 Nr.4 Bio-AHVV) und Erzeugnisse (gemäß § 2 Nr. 5 Bio-AHVV) weiter verarbeiten und anbieten und deren Verwendung kennzeichnen.

Der prozentuale Bio-Anteil bezieht sich auf den geldwerten Anteil der Bio-Lebensmittel am Gesamtwareneinkauf der Lebensmittel, der durchschnittlich in den letzten 12 Monaten erreicht wurde.

Musterstelle GmbH
Am Mustergraben 1
12345 Musterstadt
www.musterfirma.de

Kontrollnummer
des Unternehmens
XXXX-XXXX



Verzeichnis der Unternehmen mit
Bio-Zertifikat:
www.musteradresse.de

Die Musterstelle GmbH, staatlich zugelassene
Öko-Kontrollstelle, bestätigt hiermit, dass der Betrieb

Muster Unternehmen
Muster Filiale/Niederlassung
Musterstrasse 1
00000 Musterstadt

nach Bio-Außer-Haus-Verpflegung-Verordnung
(Bio-AHVV) geprüft und zertifiziert wurde.

**Produktkategorien und/oder
Einzelprodukte (fakultativ)**

Zertifikat No. XXXXXX

Gültig vom 00. Januar 2023 bis 00. Januar 2024

Muster Mustermann, Leitung Öko-Kontrollstelle
Zertifizierungsstadt, Monat 2023

BIO-ZERTIFIKAT

FÜR DIE AUßER-HAUS-VERPFLEGUNG



Das Bio-Zertifikat wird Veranstaltungen verliehen, die zertifizierte Bio-Produkte aus den Kategorien Zutaten (gemäß § 2 Nr.4 Bio-AHVV) und Erzeugnisse (gemäß § 2 Nr. 5 Bio-AHVV) weiter verarbeiten und anbieten und deren Verwendung kennzeichnen.

Die Berechnung des prozentualen Bio-Anteils bezieht sich auf den Gesamtwareneinkauf der Bio-Zutaten und Bio-Erzeugnisse für die zertifizierte Veranstaltung.

Musterstelle GmbH
Am Mustergraben 1
12345 Musterstadt
www.musterfirma.de

Kontrollnummer
des Unternehmens
XXXX-XXXX



Verzeichnis der Unternehmen mit
Bio-Zertifikat:
www.musteradresse.de

Die Musterstelle GmbH, staatlich zugelassene
Öko-Kontrollstelle, bestätigt hiermit, dass die Veranstaltung

Name der Veranstaltung
Name des Veranstalters

nach Bio-Außer-Haus-Verpflegung-Verordnung
(Bio-AHVV) geprüft und zertifiziert wurde.

**Produktkategorien und/oder
Einzelprodukte (fakultativ)**

Zertifikat No. XXXXXX

Gültig vom 00. Januar 2023 bis 00. Januar 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Mustermann", is written over the printed name.

Muster Mustermann, Leitung Öko-Kontrollstelle
Zertifizierungsstadt, Monat 2023

Veranstaltungszertifikat ohne Auszeichnung nach § 8 Absatz 2 und 3

BIO-ZERTIFIKAT

FÜR DIE AUßER-HAUS-VERPFLEGUNG

Das Bio-Zertifikat wird Veranstaltungen verliehen, die zertifizierte Bio-Produkte aus den Kategorien Zutaten (gemäß § 2 Nr.4 Bio-AHVV) und Erzeugnisse (gemäß § 2 Nr. 5 Bio-AHVV) weiter verarbeiten und anbieten und deren Verwendung kennzeichnen.

Musterstelle GmbH
Am Mustergraben 1
12345 Musterstadt
www.musterfirma.de

Kontrollnummer
des Unternehmens
XXXX-XXXX



Verzeichnis der Unternehmen mit
Bio-Zertifikat:
www.musteradresse.de

Die Musterstelle GmbH, staatlich zugelassene
Öko-Kontrollstelle, bestätigt hiermit, dass die Veranstaltung

Name der Veranstaltung
Name des Veranstalters

nach Bio-Außer-Haus-Verpflegung-Verordnung
(Bio-AHVV) geprüft und zertifiziert wurde.

**Produktkategorien und/oder
Einzelprodukte (fakultativ)**

Zertifikat No. XXXXXX

Gültig vom 00. Januar 2023 bis 00. Januar 2024



Muster Mustermann, Leitung Öko-Kontrollstelle
Zertifizierungsstadt, Monat 2023

Artikel 2

Änderung der Öko-Kennzeichenverordnung

Dem § 3 Absatz 1 der Öko-Kennzeichenverordnung vom 6. Februar 2002 (BGBl. I S. 589), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2005 (BGBl. I S. 3384) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann eine Anzeige auch elektronisch über eine Registrierung in der Bio-Siegel-Datenbank erfolgen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit dem 01.01.2022 gilt die neue Öko-Verordnung (EU) 2018/848. Sie nimmt in Artikel 2 Absatz 3 die AHV von ihrem Anwendungsbereich aus und stellt klar, dass die Mitgliedstaaten in diesem Bereich eigene nationale Vorschriften erlassen können. § 6 ÖLG beinhaltet eine Verordnungsermächtigung an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur Regelung der Bio-Kennzeichnung und –Kontrolle in der AHV. Diesem Rechtssetzungsauftrag des Parlaments geht das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit der Bio-AHV nun nach.

Durch die Übergangsregelung des § 6 Absatz 2 des ÖLG in der Fassung vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3176) geändert worden ist gilt bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung auch im Bereich der AHV weiterhin EU-Öko-Recht. Die Anforderungen der EU-Öko-Verordnung (EU) 2018/848 sind jedoch nicht auf AHV-Unternehmen zugeschnitten und daher für die AHV teilweise unpassend oder überfordernd.

Vor dem Hintergrund eines seit vielen Jahren stark wachsenden Marktes für Öko-Produkte und der weiteren Ausbauziele der Bundesregierung für den Öko-Landbau sind auf die AHV zugeschnittene nationale Regelungen für Unternehmen der AHV dringend erforderlich. Die fehlenden nationalen Regelungen können gegenüber Mitgliedstaaten mit entsprechenden Regelungen einen Wettbewerbsnachteil darstellen. Die Bio-AHV verfolgt das Ziel, durch praktikable Vorgaben die Auslobung von Bio-Lebensmitteln in der AHV zu erleichtern. Gleichzeitig soll durch klare und transparente Kennzeichnungsvorschriften ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Bio-AHV werden einheitliche Vorgaben zur Gestaltung und zu den Voraussetzungen der Bio-Kennzeichnung und der darauf aufbauenden Auszeichnung des prozentualen Bio-Anteils in der AHV gemacht, sowie die Kontrolle und anschließende Zertifizierung und der Umgang mit Verstößen geregelt.

Nach einem Abschnitt zu allgemeinen Vorschriften wird in Abschnitt 2 normiert, dass nur Zutaten und Erzeugnisse gekennzeichnet werden dürfen, die als rechtmäßig nach EU-Recht gekennzeichnete Zutaten und Erzeugnisse von Lieferanten oder aus dem Lebensmitteleinzelhandel bezogen wurden. Da Erzeugnisse aus Arbeitsgängen der AHV, also in der AHV zubereitete Speisen und Getränke, nicht gekennzeichnet werden dürfen, bedarf es auch keiner weitreichenden Vorschriften für den Zubereitungsprozess in der Küche. Einzige Produktionsvorschrift ist so die Vorschrift, dass gleiche Zutaten nicht zeitgleich in Bio-Qualität und in konventioneller Qualität eingesetzt werden dürfen, wodurch eine Verwechslung ausgeschlossen werden soll. Eine gleichzeitige Lagerung ist dagegen bei Beachtung der weitergehenden Dokumentationspflichten des § 10 Absatz 2 zulässig.

Neben der Kennzeichnung der verwendeten Zutaten und Erzeugnisse besteht die Möglichkeit der Auslobung des prozentualen Gesamtanteils der Bio-Lebensmittel am Gesamtwareneinkauf. Dafür kann auch das in Anlage 1 vorgegebene AHV-Kennzeichen genutzt werden.

In Abschnitt 3 sind die Unternehmenspflichten normiert. Dazu gehören z.B. eine Melde- und Zertifizierungspflicht und die Pflicht zu ordnungsgemäßer Lagerführung. Außerdem werden Dokumentationspflichten, die für die Kennzeichnung gelten (mit und ohne parallelen Lagerbeständen) und solche, die für die Auszeichnungsoption erforderlich sind, normiert.

Durch die Loslösung vom EU-Recht ist es erforderlich, in der Verordnung auch Regelungen zur Kontrolle zu treffen (Abschnitt 4). Damit auch die AHV das bereits etablierte Öko-Kontrollsystem nutzen kann, wird ein weitgehender Gleichlauf der Kontrollsysteme im EU-Bereich und im nationalen Bereich geregelt. Kontrollen werden von denselben Kontrollstellen durchgeführt, welche auch die Kontrollen nach EU-Öko-Recht durchführen. Die Kontrollen müssen einmal jährlich und unangekündigt stattfinden, im Anschluss erhält das Unternehmen bei Einhaltung der Vorgaben ein Zertifikat. Detailregelungen zur Kontrolle wie z.B. der Informationsaustausch der Kontrollstellen untereinander oder der Umgang mit personenbezogenen Daten werden im ÖLG auf die AHV erweitert. In der Bio-AHV werden Regelungen zur Durchführung der Kontrolle, zu den Duldungs- und Mitwirkungspflichten während einer Kontrolle und zu Maßnahmen bei eventuellen Verstößen getroffen.

Abschnitt 5 regelt die Sanktionen, welche sich auf Ordnungswidrigkeitstatbestände beschränken.

Die Änderung der ÖkoKennzV normiert die Möglichkeit der elektronischen Registrierung der Bio-Siegel-Nutzer in der Datenbank ohne Verwendung des Formulars mit Unterschrift.

III. Alternativen

Privatisierung der Bio-Kontrolle im AHV-Bereich.

IV. Regelungskompetenz

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist auf Grund des § 6 ÖLG ermächtigt, die Einzelheiten der Produktion, der Kontrolle und der Kennzeichnung von Erzeugnissen aus Arbeitsgängen sowie Arbeitsgängen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 zu regeln. Die Norm ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 ÖLG auch zu der Regelung einer fakultativen Auszeichnung des Gesamtanteils an Zutaten und Erzeugnissen, die innerhalb einer gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtung verwendet werden. Außerdem erstreckt sich die Ermächtigung auf die Regelung von Sanktionen. Eine Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Bio-Zertifizierung in der AHV wird neu geregelt. Für die bereits zertifizierten AHV-Unternehmen ergeben sich Änderungen und eröffnen sich neue Möglichkeiten der Kundenkommunikation durch die Etablierung des AHV-Kennzeichens. Die Erstzertifizierung wird erleichtert.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung bedeutet gegenüber der bisherigen Rechtslage eine wesentliche Vereinfachung für AHV-Unternehmen, die sich für eine Bio-Kennzeichnung oder zusätzlich die Auszeichnung ihres Bio-Anteils entscheiden. Da das bestehende Kontrollsystem durch die AHV weiterhin genutzt werden kann, ergibt sich für die Verwaltung weitgehend ein Fortbestehen des Status quo.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist erfolgt. Die Regelungen sind im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie zu der Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 2 beitragen. Insbesondere die Erreichung der Ziele der Nachhaltigkeitsindikatoren 2.1.b und 12.1.b wird durch die Regelung gefördert.

Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 Buchstabe c Rechnung getragen, da die ökologische Landwirtschaft, welche gerade für eine nachhaltige Landwirtschaft steht, gefördert wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Mantelverordnung ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für jedes zertifizierte AHV-Unternehmen entsteht bei bisher praktizierter und nun nicht mehr zulässiger Menü- und Komponentenauslobung durchschnittlich ein einmaliger Umstellungsaufwand von etwa 127 Euro für die Umgestaltung der Speisekarte und anderer Dokumente, in denen eine Bio-Kennzeichnung erfolgt. Abhängig davon, wie nah ein Unternehmen schon an den Vorgaben dieser Verordnung zur Zutatenkennzeichnung arbeitet, kann der Umstellungsaufwand gegen Null gehen. Mangels konkreter Daten geht eine Schätzung von Experten davon aus, dass derzeit zwischen 2.500 und 3.000 Einzelbetriebe in Deutschland am Öko-Kontrollverfahren teilnehmen und daher von dieser Verordnung betroffen sein werden. Der gesamte einmalige Umstellungsaufwand, bezogen auf den Mittelwert von 2.750 Unternehmen, beläuft sich auf geschätzt 349.250€.

Für jede Kontrollstelle entsteht durchschnittlich ein einmaliger Umstellungsaufwand von etwa 7320 € Euro. Bezogen auf 19 Kontrollstellen beträgt der einmalige Umstellungsaufwand geschätzt 139.080 €.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für ein einzelnes AHV-Unternehmen, welches an der Bio-Zertifizierung teilnimmt und seine Zutaten kennzeichnet, reduziert sich um etwa 954 €. Möchte das Unternehmen zusätzlich zur Zutatenkennzeichnung seinen prozentualen Bio-Anteil ausloben, steigt der jährliche Erfüllungsaufwand hingegen um etwa 572 €. Die Auslobung des prozentualen Bio-Anteils ist genau wie die Nutzung des deutschen Bio-Siegels grundsätzlich eine freiwillige Auslobungsoption, die auf die Zutatenkennzeichnung aufbaut. Unternehmen werden diese Option nutzen, wenn sie sich davon Werbeeffekte versprechen. Es gibt jedoch auch Unternehmen, die den Bio-Anteil aufgrund einer öffentli-

chen Ausschreibung berechnen und nachweisen müssen. Experten schätzen, dass insgesamt etwa ein Drittel der Unternehmen ihren Bio-Anteil ausloben werden, was 917 Unternehmen entspricht.

In den etwa 1833 Unternehmen, die bloß ihre Zutaten kennzeichnen, reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt um 1.748.682 €.

In den 917 Unternehmen, die auch ihren Bio-Anteil ausloben, steigt der jährliche Erfüllungsaufwand hingegen insgesamt um 524.524 €.

Bezogen auf alle 2.750 Unternehmen reduziert sich der Erfüllungsaufwand damit um 1.224.158 €.

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Kontrollstelle bezogen auf die Kontrolle eines einzelnen Unternehmens reduziert sich um etwa 100 €. Bezogen auf 19 Kontrollstellen reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um geschätzt 1.900 €.

Die Wirtschaft wird also mit einem einmaligen Umstellungsaufwand von 488.330 belastet, der jährliche Erfüllungsaufwand reduziert sich dagegen um 1.222.258 €.

Nach einem einmaligen Aufwand für die Umstellung führen die Regelungen insgesamt zu einer Entlastung der Wirtschaft und können daher im Rahmen der „One in, one out“ – Regel in Abzug gebracht werden.

a) AHV-Unternehmen

Bisher unterlagen durch Entscheidung des nationalen Gesetzgebers in § 6 des ÖLG in der Fassung vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 94 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist und durch die Übergangsregelung des § 6 Absatz 2 des ÖLG in der Fassung vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3176) geändert worden ist auch die Unternehmen der AHV dem EU-Öko-Recht. Im Vergleich zur VO (EG) 834/2007 sind die Anforderungen an die Bio-Zertifizierung für die dem EU-Öko-Recht unterworfenen Unternehmen mit Geltendwerden der VO (EU) 2018/848 noch einmal gestiegen.

Vorliegende Verordnung normiert auf die AHV zugeschnittene, im Vergleich sowohl zur VO (EG) 834/2007 als auch zur VO (EU) 2018/848 niedrigschwelligere Anforderungen an AHV-Unternehmer. Insbesondere fallen Anforderungen an den Produktionsprozess in der Küche in vorliegender Verordnung weitestgehend weg. Damit wird der personelle und monetäre Erfüllungsaufwand der AHV-Unternehmen deutlich reduziert. Die Informations- und Buchführungspflichten der biozertifizierten Unternehmen verschlanken sich und führen ebenfalls zu einer Reduktion des Erfüllungsaufwands.

Die neuen Kennzeichnungsvorschriften bewirken einen einmaligen Umstellungsaufwand (Umgestaltung der Speisekarte). Die Pflicht zum Führen einer Zutatenübersicht bedeutet für die AHV-Unternehmen einen laufenden zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand entsteht auch, sofern ein Unternehmen die Auszeichnungsoption nutzen möchte.

Der Erfüllungsaufwand für betroffene AHV-Unternehmen ergibt sich im Detail aus den folgenden Tabellen:

Norm	Inhalt	Vorgabe oder Informati-	Vergleich mit dem EU-Öko-Recht bzw. dem ÖLG	Geschätzter einmaliger Umstellungsaufwand	Geschätzter jährlicher Sach- und Personalaufwand
------	--------	-------------------------	---	---	--

		ons- pflicht (IP)			
§ 4 Absatz 2 Bio-AHVV	Verbot gleichzeitiger Verwendung konventioneller Parallelprodukte	Vorgabe	Entspricht dem Status quo (§ 6 Absatz 2 ÖLG in der Fassung vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3176) geändert worden ist i.V.m. § 6 Absatz 4 ÖLG in der Fassung vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 94 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist		
§ 5 Bio-AHVV	Umgestaltung der Speisekarte und anderer Dokumente, in denen eine Bio-Kennzeichnung erfolgt	Vorgabe		Geringer einmaliger Umstellungsaufwand bei bisher praktizierter Menü- und Komponentenauslobung: 127,2€ (4 Std x 31,8 €)	
§ 6 Absatz 1 Bio-AHVV	Führen einer Zutatenübersicht	Vorgabe			Laufende Aktualisierung der Übersicht: 572,4€ (1,5 Std x 12 Monate x 31,8 €)
§§ 8, 11 Absatz 1 Bio-AHVV	Dokumentationspflichten bei Nutzung der Auszeichnungsoption, Anteilsberechnung	IP			Führen der Dokumentation, monatliche Anteilsberechnung: 1526,4€ (4 Std. x 12 Monate x 31,8 €)
§ 9 Absatz 1 Bio-AHVV	Meldung bei der zuständigen Landesbehörde	IP	Entspricht EU-Öko-Recht (Artikel 34 Absatz 1 VO (EU) 848/2018)		
§ 9 Absatz 1 i.V.m. § 12 Absatz 1 Bio-AHVV	Zertifizierungspflicht, jährliche Kontrolle	Vorgabe	Entspricht EU-Öko-Recht (Artikel 35 Absatz 1 i.V.m. 38 Absatz 3 VO (EU) 848/2018)		
§ 9 Absatz 2 Bio-AHVV	Betriebsbeschreibung	IP	Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i VO (EU) 848/2018		, eine Beschreibung von Maßnahmen zu Einhaltung von Produktionsvorschriften fällt weg:

					Reduzierung des Personalaufwands um 63,6 € (2 Std x 31,8€)
§ 9 Absatz 3 Bio-AHVV	Überprüfung der Lieferantenzertifikate	Vorgabe	Entspricht EU-Öko-Recht (Artikel 35 Absatz 6 VO (EU) 848/2018)		
§ 9 Absatz 4 Bio-AHVV	Lagerführung	Vorgabe	Entspricht EU-Öko-Recht (Anhang III Nummer 7.4 der VO (EU) 2018/848)		
§ 9 Absatz 5 Bio-AHVV	Anzeigepflicht bei Ausstieg und Kontrollstellenwechsel	IP	Entspricht EU-Öko-Recht (Artikel 39 Absatz 1 d der VO (EU) 2018/848)		
§ 10 Absatz 1	Buchführungspflichten bei Kennzeichnung, ohne parallele Lagerbestände (nur Wareneingang)	IP	Artikel 1 VO (EU) 2021/771		Nach EU-Öko-Recht Pflicht zur Rückverfolgbarkeits- und Massenbilanzprüfung bei der jährlichen Öko-Kontrolle: Vereinfachte Buchführungspflichten in der Bio-AHVV Reduzierung des Personalaufwands um 763,2 € (2 Std. x 12 Monate x 31,8 €)
§ 10 Absatz 2	Buchführungspflichten bei Kennzeichnung, mit parallelen Lagerbeständen	IP	s.o.		
§ 17 Absatz 1 Bio-AHVV	Mitwirkungspflichten bei Kontrollen durch Kontrollstelle	Vorgabe	Entspricht Anforderungen an EU-rechtliche Kontrollen (Artikel 15 Absatz 1 und 2 VO (EU) 625/2017)		

Nach Schätzung von Experten ergibt sich außerdem für AHV-Unternehmen ein Minderaufwand von etwa 700 Euro jährlich, indem sie folgenden Regelungen der VO (EU) 848/2018 nicht unterfallen, wobei die einzelnen Posten aufgrund mangelnder langjähriger Vollzugserfahrung nicht genau auseinanderzurechnen sind:

Norm	Inhalt	Vorgabe/IP
Artikel 24 (1) g) VO (EU) 2018/848. Das Verzeichnis selbst ist noch nicht normiert	Verzeichnis für bio-zulässige Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu beachten	Vorgabe
Artikel 9 (6), in Verbindung mit Anhang II, Teil 4, Nummer 1.2 und 1.4 VO 2018/848 sowie Artikel 28 (1) a-d VO 2018/848	Zu treffende Vorsorgemaßnahmen	Vorgabe

Artikel 27 und Artikel 28 (2) VO 2018/848 Sowie Artikel 28 (3) a) VO 2018/848 in Verbindung mit VO 2021/279 Artikel 1	Umgang mit Verdachtsfällen (Küchen müssten bei Verdachtsfällen Eigenuntersuchungen auf mögliche Kontaminationsursachen durchführen)	Vorgabe
Artikel 38 (1) a) VO 2018/848	Überprüfung der Vorbeugungs- und Vorsorgemaßnahmen im Kontrollverfahren	Vorgabe
Artikel 38 (2) VO 2018/848	Risikobewertung für die Durchführung von Kontrollen	Vorgabe
Artikel 38 (4) VO 2018/848 in Verbindung mit VO 2021/279 Artikel 7	Mindestprozentsatz an Probenahmen	Vorgabe
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b VO (EU) 2021/279	Mindestprozentsatz an Zusatzinspektionen	Vorgabe
Artikel 43 (7) VO 2018/848 in Verbindung mit VO 2021/279 Artikel 9	Informationsaustausch bei Verdachtsfällen: OFIS-Meldungen	IP

b) Kontrollstellen

Die Vorgaben für Kontrollstellen entsprechen im Wesentlichen den Vorgaben, welche das EU-Öko-Recht macht. Anfänglich muss jedoch ein neues Zertifizierungsprogramm aufgebaut werden (Qualitätsmanagementhandbuch, Verfahrensanweisungen, Formulare, Zertifikate), was insgesamt zu einem Umstellungsaufwand von ca. 2320 € führt (10 Arbeitstage x 8 Stunden x 29 € Stundenlohn). Weiterer Umstellungsaufwand von ca. 5000€ entsteht durch das Erfordernis einer Anpassung der Datenbank durch einen externen Beauftragten (ca. 8, 5 Tage bei einem Tagessatz von 600 €). Der gesamte einmalige Umstellungsaufwand einer einzelnen Kontrollstelle beträgt somit ca. 7320€.

Der jährliche Kontrollaufwand bezogen auf ein einzelnes AHV-Unternehmen reduziert sich für die privaten Kontrollstellen um ca. 100 €. Der Minderaufwand ergibt sich vor allem aus einer Vereinfachung der Betriebsbeschreibung, durch Wegfall verschiedener vorzuhaltender Dokumente, die durch die VO (EU) Nr. 2018/848 gefordert sind (z.B. Vorsorgekonzept nach Artikel 28 (1)); durch Vereinfachung der Kontrollchecklisten und durch den Wegfall von Berichtspflichten.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

a) BLE

Der Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Zulassung der Kontrollstellen für den AHV-Bereich ist in der ÖLG DVO veranschlagt.

b) Zuständige Länderbehörden

Da das Zusammenwirken von Kontrollstelle und Landesbehörde für den AHV-Bereich weiterbestehen bleibt, entsteht kein Mehraufwand für die zuständige Landesbehörde.

5. Weitere Kosten

Kosten für Wirtschaft und Preiswirkungen

Eine Anhebung der Kontrollkosten für AHV-Unternehmen ist nicht zu erwarten, da sich der Kontrollaufwand durch Normierung der Bio-AHV verringert. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind insoweit nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Diese Mantelverordnung hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Sie hat auch keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

Von dem Vorhaben sind ferner keine demographischen Auswirkungen - unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis - zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Im Hinblick auf die Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen kommt eine Befristung nicht in Betracht.

Die Verordnung soll im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Zukunftsstrategie Ökologischer Landbau einen Rechtsrahmen schaffen, der durch auf die AHV zugeschnittene, praktikable Vorgaben eine Steigerung des Einsatzes von Bio-Lebensmitteln in der AHV unterstützt. Eine umfassende Evaluierung der Wirksamkeit der Regelung kann sinnvollerweise erst frühestens nach fünf Jahren erfolgen, da die Entscheidung der Unternehmen zur Umstellung ihres Verpflegungsangebots nicht unmittelbar mit der Einführung der Verordnung erfolgt. In der Regel geht dieser Entscheidung eine mindestens einjährige Zeit der Beratung sowie der Prüfung der Möglichkeiten und Auswirkungen für die Unternehmensentwicklung voraus. Bei der Evaluierung soll untersucht werden, ob durch die Verschlinkung des Rechtsrahmens und das fakultative Angebot der Auszeichnung des prozentualen Anteils des Bio-Angebots im Verpflegungsangebot durch ein spezielles Kennzeichen eine Steigerung des Einsatzes von Bio-Produkten in der Außer-Haus-Verpflegung erreicht wurde. Als Kriterium kann zum einen auf den Umfang der Unternehmen, die sich nach der Bio-AHVV zertifizieren lassen, abgestellt werden. Darüber hinaus kann erhoben werden, wie viele Unternehmen eine der drei Kennzeichenvarianten verwenden. Da die drei Varianten für einen bestimmten Umfang an Bio-Produkten stehen, können hierüber auch Rückschlüsse auf die Mengenentwicklung gezogen werden. Die Verwendung der verschiedenen Kennzeichnungsmöglichkeiten gemäß der Bio-AHVV ist mit einer Kontrolle der Unternehmen verbunden. Für eine Evaluierung wäre zu prüfen, inwieweit die Informationen aus der Kontrolle eine ausreichende oder zumindest bereits erste Informationsbasis bieten. Alternativ könnten die Informationen auch durch eine unmittelbare Befragung der Unternehmen ermittelt werden. Dabei könnte auch eine Abschätzung erfolgen, wie viele Unternehmen erstmalig Bio-Produkte in ihr Sortiment aufgenommen haben und in welchem Umfang eine Steigerung des Bio-Anteils erfolgte.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung zur Regelung der Produktion, der Kontrolle und der Kennzeichnung von Bio-Zutaten und Bio-Erzeugnissen sowie zur Auszeichnung des Gesamtanteils an Bio-Lebensmitteln in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Auch Kindertagesstätten und Schulen, in denen ein Essensangebot vor Ort selbst zubereitet wird, unterfallen dem Anwendungsbereich der Verordnung. Auch sie agieren grundsätzlich gewerbsmäßig und sind damit „Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung“ nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011. Indem die betroffenen Kitas und Schulen vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst sind, ist sichergestellt, dass sie das durch diese Verordnung etablierte AHV-Kennzeichen nutzen können, falls sie dies möchten.

zu § 2 (Definitionen)

§ 2 stellt die Definitionen wichtiger Begrifflichkeiten der Verordnung voran. Soweit möglich, wird auf bereits vorhandene europarechtliche Definitionen Bezug genommen.

Zu § 3 (Kennzeichnung und Auszeichnung des Bio-Anteils)

§ 3 Absatz 1 Satz 1 stellt die Möglichkeiten der Kennzeichnung und der Auszeichnung vor und regelt das Verhältnis dieser beiden Auslobungsvarianten zueinander. Die Kennzeichnung der Bio-Zutaten und Bio-Erzeugnisse ist die Basis, darauf aufbauend kann zusätzlich der prozentuale Bio-Anteil ausgezeichnet werden. Bei einer reinen Auszeichnung des prozentualen Bio-Anteils, wie sie in Dänemark praktiziert wird, wäre das Unternehmen eine „blackbox“, die zwar erkennen lässt, wie viele Bio-Zutaten verwendet werden, aber nicht, welche. Um dem umfassenden Informationsinteresse der Verbraucher gerecht werden zu können, ist daher eine Kennzeichnung der einzelnen Zutaten und Erzeugnisse vorgesehen: nur so wissen Verbraucherinnen und Verbraucher, ob eine konkrete Zutat wirklich Bio ist und können sich bewusst z.B. für ein Essen mit vorwiegend Bio-Zutaten entscheiden.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 dürfen Unternehmer nur dann kennzeichnen und auszeichnen, wenn die Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung zertifiziert wurde.

§ 3 Absatz 3 normiert eine Ausnahme für Kindertagesstätten und Schulen, welche die genannten Voraussetzungen erfüllen. Für den Eigenbedarf bedeutet für den Bedarf der Einrichtung, das Angebot richtet sich also an einen fest umgrenzten Personenkreis.

Die Ausnahmeregelung ist notwendig, da diese Einrichtungen bei gewerbsmäßigem Betrieb vom Anwendungsbereich dieser Verordnung erfasst sind, aber mit der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung überfordert sein können, da sie häufig sehr klein sind und nicht mit Gewinnerzielungsabsicht, sondern lediglich kostendeckend arbeiten. So kann z.B. das Führen eines Zutatenverzeichnisses oder das Verbot konventioneller Parallelprodukte für sie zu einem kaum überwindbaren Hindernis werden, da es Spontaneität und Flexibilität im Einkauf erschwert. Auf der anderen Seite kann jedoch eine Kommunikation des Bio-Einsatzes gerade für diese Einrichtungen sehr wichtig sein, weil dies für Eltern ggf. ein wichtiges Auswahlkriterium und wichtige Information ist. Mit der Ausnahmeregelung soll es den betroffenen Unternehmen daher so einfach wie möglich gemacht werden, ihren Bio-Einsatz zu kommunizieren.

Auch ihnen soll die Möglichkeit offenstehen, das AHV-Kennzeichen zu verwenden. Wie andere Unternehmen auch müssen sie vor Kennzeichenverwendung dafür zertifiziert sein und die das Kennzeichen betreffenden Anforderungen der Verordnung einhalten. Das sind konkret die allgemeinen Unternehmerpflichten nach § 10 (soweit nicht explizit Kitas und Schulen ausgenommen sind) und die speziellen Pflichten nach den §§ 9 und 12. Dies ist erforderlich, da es sich um ein staatliches Kennzeichen handelt, dessen Glaubwürdigkeit allein durch eine lückenlose Kontrolle sichergestellt werden kann. Sie müssen aber bei Nutzung des Kennzeichens nicht wie andere Unternehmen zwingend auch ihre Zutaten kennzeichnen (sie können dies aber und müssen dafür nicht kontrolliert sein).

Somit sind die betroffenen Kitas und Schulen nur dann ins Kontrollsystem eingebunden, wenn sie das AHV-Kennzeichen verwenden möchten.

Zu § 4 (Kennzeichnungsvoraussetzungen)

Nach Absatz 1 ist die Auslobung von Bio-Zutaten und extern zugekauften Convenience-Erzeugnissen in Bio-Qualität künftig die einzig zulässige Kennzeichnungsvariante. Erzeugnisse der AHV, d.h. Speisen und Getränke, die im AHV-Unternehmen zubereitet werden, dürfen nicht als solche als ökologisch /biologisch gekennzeichnet werden, sondern nur ihre Zutaten. Beispielsweise kann ein in der AHV-Einrichtung zubereiteter Kartoffelsalat nicht

als Bio-Kartoffelsalat gekennzeichnet werden, wohl aber als Kartoffelsalat aus Bio-Kartoffeln. Darüber hinaus können weitere Erzeugnisse, die das Unternehmen bereits als Bio-Ware erworben hat, aber nicht weiter zubereitet, als ökologisch/biologisch gekennzeichnet werden (z.B. Bio-Joghurt, das in der AHV-Einrichtung, in eine Schale umgefüllt, angeboten wird). Soweit in der AHV-Einrichtung verpackte Bio-Produkte angeboten werden, erfolgt keine eigene Kennzeichnung durch die AHV-Einrichtung. Insoweit gilt Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848.

Die Beschränkung auf die Zutatenkennzeichnung sorgt zum einen für mehr Klarheit und Einfachheit in der Kennzeichnung. Sie schafft damit größtmögliche Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher und beschränkt die Möglichkeit der Küchen, Fehler zu begehen. Sie ist zum anderen darauf zurückzuführen, dass der Zubereitungsprozess in der AHV nicht mehr wie bisher kontrolliert wird und demnach auch keinen speziellen Anforderungen unterliegt.

Umstellungserzeugnisse nach Artikel 30 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 können in der AHV eingesetzt und als solche gekennzeichnet werden. Wie auch im EU-Recht können die Begriffe „Öko“ und „Bio“ synonym verwendet werden.

Nach Absatz 2 ist die Bio-Auslobung und die Auslobung als Umstellungserzeugnis möglich bei 100 Prozent - Austausch der betreffenden Zutat oder des Erzeugnisses (keine Parallelprodukte), auch temporär (z.B. wöchentlich oder saisonal). Dies verhindert ein Vertauschen der Ware und sorgt somit dafür, dass Verbraucherinnen und Verbraucher sicher sein können, bei entsprechender Kennzeichnung auch wirklich Bio-Qualität zu erhalten. Erzeugnisse, die auf die gleiche Grundzutat zurückzuführen sind (z.B. Pommes und Kroketten) sind keine gleichen Zutaten bzw. Erzeugnisse.

Absatz 2 regelt dabei sowohl die Verwendung der Zutaten und Erzeugnisse in der Küche als auch die Lagerung. Es dürfen zeitgleich keine gleichen Zutaten und Erzeugnisse in Bio- und konventioneller Qualität verwendet werden. Grundsätzlich sollten über die zeitgleiche Verwendung hinaus auch keine Parallelprodukte gelagert werden. Nur so können sichere Kontrollen bei niedrigschwelligen Dokumentationspflichten gewährleistet werden.

In einigen Fällen sind parallele Lagerbestände jedoch erforderlich: Das ist zum Beispiel in Fällen notwendig, in denen ein Caterer, der normalerweise Bio-Zutaten einsetzt, ein Event bedient, bei dem der Auftraggeber keine Bio-Zutaten wünscht (oder im gegenteiligen Fall). Werden zusätzliche Dokumentationspflichten erfüllt, sind Parallelbestände im Lager daher gemäß Absatz 2 Satz 2 möglich.

Eine gleichzeitige Lagerung liegt nicht vor, wenn sich in einem separaten Mitarbeiter-Kühlschrank privat mitgebrachte und für den privaten Verzehr bestimmte Lebensmittel befinden.

Zu § 5 (Gestaltung der Kennzeichnung)

Absatz 1 enthält die zentrale Regelung zum Irreführungsverbot, welche aus der Verordnung (EU) 2018/848 übernommen und angepasst wurde, vgl. Artikel 30 Absatz 1 Satz 1 der VO (EU) 2018/848.

Nach Absatz 2 dürfen Zutaten auch zusammengefasst werden, soweit eine Zusammenfassung sinnvoll und möglich ist. Produktgruppen nach Nummer 1 sind etwa Getreide und Getreideprodukte, Obst, Gemüse, Milchprodukte etc. Eine Zusammenfassung in Produktgruppen bietet sich vor allem in der Zutatenübersicht nach § 6 Absatz 1 an. Nummer 2 lässt die Aussage „alle Zutaten in Bio-Qualität“, bezogen auf eine bestimmte Speise, auf dem Speiseplan zu. Nummer 3 bedeutet die einfachste Auslobungsvariante für den Fall, dass ein Unternehmer zu 100 Prozent Bio-Zutaten einsetzt. In diesem Fall muss auch keine Zutatenübersicht geführt werden. Die Optionen der Zusammenfassung sollen sicherstellen,

dass auch bei Einsatz vielfältiger Bio-Zutaten Auflistungen nicht unnötig lang und damit unübersichtlich werden.

Durch Absatz 3 werden die gestalterischen Möglichkeiten aus Gründen des Verbraucherschutzes eingeschränkt, um ein unverhältnismäßiges Hervorheben von Bio-Qualität zu verhindern.

Zu § 6 (Zutatenübersicht)

In § 6 werden die Unternehmer dazu verpflichtet, eine Übersicht aller im Unternehmen verwendeten Zutaten und Erzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion (z.B. Aushang, Tafel - auch elektronisch) zu führen (Absatz 1) oder alternativ alle verwendeten Zutaten und Erzeugnisse, die nicht ökologisch/biologisch sind, in einer Übersicht aufzuführen (Absatz 2). Bei der Auslobung nach Absatz 1 umfasst die Übersicht alle Zutaten und Erzeugnisse in Bio-Qualität und Umstellungsqualität, wobei kenntlich zu machen ist, welche Zutaten/Erzeugnisse Bio-Qualität haben und welche aus Umstellungsproduktion stammen. Besonders in Unternehmen, die einen hohen Anteil an Bio-Zutaten verwenden, kann eine Auslobung nach Absatz 2 praktikabler sein. Bei Nutzung dieser Variante müssen Umstellungsprodukte in der Übersicht erscheinen, da andernfalls keine Möglichkeit besteht, zwischen Bio- und Umstellungserzeugnissen zu unterscheiden. Umstellungsprodukte können auch hier als solche gekennzeichnet werden.

Die Zutatenübersicht bezieht sich nicht auf die Zutaten für eine einzelne Speise, sondern auf alle im Unternehmen verwendeten Zutaten und Erzeugnisse. Die Übersicht muss stets vollständig und tagesaktuell sein. „Tagesaktualität“ bedeutet dabei nicht, dass nur die Zutaten und Erzeugnisse des aktuellen Tagesangebots aufgeführt werden dürfen und somit die Übersicht ggf. täglich angepasst werden müsste. Auch die regelmäßig, wenn auch nicht aktuell verwendeten Zutaten und Erzeugnisse dürfen in der Übersicht enthalten sein. Die Übersicht spiegelt insofern die grundsätzliche Entscheidung des jeweiligen Unternehmens wieder, welche Zutaten bzw. Produktgruppen in Bio-Qualität eingesetzt werden. Ist aber z.B. saisonbedingt eine Zutat, die normalerweise in Bio-Qualität eingesetzt wird, nur konventionell verfügbar und wird als konventionelle Ware angeboten, muss die Zutatenübersicht für diesen Zeitraum angepasst und die betroffene Zutat aus der Übersicht gestrichen werden.

Zu § 7

Absatz 1 regelt die Verwendungsmöglichkeiten des deutschen Bio-Siegels in der AHV. Das deutsche Bio-Siegel darf ausschließlich mit Zutatenbezug verwendet werden, also nur zur Kennzeichnung von Zutaten und Erzeugnissen, die als nach der Verordnung (EU) 2018/848 gekennzeichnete Ware bezogen wurde. Möglich ist dabei eine Platzierung in der Bio-Zutatenübersicht (hier auch ohne Zuordnung zu den einzelnen Zutaten und Erzeugnissen). Solange der Zutatenbezug deutlich wird, ist darüber hinaus auch eine Verwendung auf der Speisekarte etc. möglich. Das deutsche Bio-Siegel muss dabei klar den Bio-Zutaten und Bio-Erzeugnissen zugeordnet sein, damit nicht der Eindruck entsteht, der Zubereitungsprozess in der Küche sei nach EU-Recht kontrolliert oder die Einrichtung als solche sei nach EU-Recht zertifiziert. Grund dafür ist der Bezug des deutschen Bio-Siegels auf die Verordnung (EU) 2018/848. Die Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 sind bei der Zubereitung von Erzeugnissen der AHV nicht mehr einzuhalten. Da die Einrichtung als solche nicht mehr nach EU-Öko-recht zertifizierungsfähig ist, darf sie das deutsche Bio-Siegel nicht mehr im Zusammenhang mit Erzeugnissen der AHV oder zur einrichtungsbezogenen Werbung nutzen.

Absatz 2 regelt die Verwendung von anderen Logos und Kennzeichen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion. Wie das deutsche Bio-Siegel dürfen sie zu Kennzeichnungszwecken verwendet werden. Um Unklarheiten zu vermeiden, sind die Logos und

Kennzeichen auch in der Zutatenübersicht optisch eindeutig denjenigen Zutaten und Erzeugnissen zuzuordnen, welche deren Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus dürfen diese Logos und Kennzeichen auch einrichtungsbezogen zu Werbezwecken genutzt werden. So darf z.B. das Bioland-Logo im Zusammenhang mit der Aussage „beraten von Bioland“ genutzt werden. Da aber auch private Logos und Länderkennzeichen auf die Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/848 aufbauen, muss auch hier darauf geachtet werden, dass nicht der Eindruck entsteht, die Einrichtung würde die Anforderungen des EU-Öko-Rechts einhalten.

Zu § 8 (Auszeichnung des Bio-Anteils)

Die Auszeichnung nach § 8 ist bei Nutzung der Zutatenkennzeichnung eine zusätzliche Möglichkeit für Unternehmen, ihren Einsatz von Bio-Zutaten dem Verbraucher oder der Verbraucherin zu kommunizieren. Eine bloße Kommunikation des Prozentanteils ohne gleichzeitige Zutatenkennzeichnung ist nicht erlaubt (außer in Kitas und Schulen, die unter die Ausnahmeregelung des § 3 Absatz 2 fallen). Der prozentuale Bio-Anteil bezieht sich einheitlich auf den geldwerten Anteil der Bio-Lebensmittel am Gesamtwareneinkauf, nicht auf den Gewichtsanteil. Umstellungsprodukte dürfen bei der Berechnung des prozentualen Bio-Anteils nicht berücksichtigt werden, da ansonsten die unionsrechtlich vorgegebene Unterscheidung zwischen Umstellungs- und Bio-Produkten nicht mehr gegeben wäre.

Ein nach einheitlichen Kriterien berechneter und überprüfter Bio-Anteil bietet Vorteile für Verantwortliche in der öffentlichen Beschaffung, die einen in der Ausschreibung geforderten oder zu berücksichtigenden Bio-Anteil dadurch nicht mehr selbst nachprüfen müssen.

Absatz 2 sieht für die Kommunikation des Bio-Anteils ein AHV-Kennzeichen vor. Das in Anlage 1 vorgegeben Kennzeichen kann in 3 Kategorien vergeben werden. Das Modell der Auszeichnung ist an das dänische Modell angelehnt, sieht jedoch angepasste Unter- und Obergrenzen vor. Das AHV-Kennzeichen ist eine neue Möglichkeit für die Küchen, mit ihrem Bio-Einsatz zu werben, auch vor dem Hintergrund, dass in der AHV künftig nur noch sehr eingeschränkt mit dem nationalen Bio-Siegel geworben werden darf. Das AHV-Kennzeichen erlaubt Verbraucherinnen und Verbrauchern auf den ersten Blick eine Einordnung des Unternehmens hinsichtlich seines Engagements bei der Verwendung von Bio-Produkten. Durch das 3-Stufen-System, welches auch eine Wertung impliziert, wird ein Anreiz für Unternehmer geschaffen, den Einsatz von Bio-Lebensmitteln kontinuierlich zu steigern, um die jeweils nächste Stufe zu erreichen und sich mit einem hohen Bio-Anteil gegenüber Mitbewerbern zu profilieren.

Absatz 3: Das AHV-Kennzeichen ist in Anlage 1 abgebildet. Eine Verfremdung ist nicht erlaubt.

Absatz 4 regelt Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Auszeichnung des AHV-Kennzeichens, die als Ordnungswidrigkeit nach § 18 sanktioniert werden können.

Zu § 9 (Berechnung und Zertifizierung des Bio-Anteils)

Gemäß Absatz 1 muss die Berechnung des prozentualen Bio-Anteils vom Unternehmer selbst durchgeführt werden. Der durchschnittliche Prozentanteil im Berechnungszeitraum ist mindestens monatlich zu aktualisieren. Aufgabe der Kontrollstelle ist es nach Absatz 2, die Richtigkeit dieser Berechnung zu überprüfen und den ermittelten Prozentanteil im Zertifikat einzutragen. Der von der Kontrollstelle zertifizierte Wert gilt anschließend für ein Jahr, sofern nicht vorher ein veränderter Bio-Anteil zertifiziert wurde.

Damit Unternehmer möglichst zeitnah nach Einstieg in die Verwendung von Bio-Lebensmitteln in die Auszeichnung einsteigen können, errechnet sich der prozentuale Bio-Anteil bei Erstzertifizierung aus dem Durchschnittswert der drei zurückliegenden Monate (Absatz 3 Satz 1). D.h., der Unternehmer kann schon nach drei Monaten, in denen er die nach § 12

erforderlichen Dokumentationen führt, eine Kontrollstelle beauftragen und sich für die Auszeichnungsoption zertifizieren lassen. Für jede weitere Zertifizierung ist der Durchschnittswert eines Jahres maßgeblich, was eine Dauerhaftigkeit des Bio-Einsatzes garantiert und verhindert, dass ein nur kurzzeitig erreichter hoher Prozentanteil auch bei anschließend geringerem Bio-Einsatz weiter kommuniziert werden kann.

Nach Absatz 4 hat ein Unternehmer jederzeit die Möglichkeit, sich bei gesteigertem Bio-Anteil ein neues Zertifikat über den aktuellen Prozentanteil ausstellen zu lassen. Der Prozentanteil stellt in jedem Fall den Durchschnittswert eines Jahres dar.

Sofern die vom Unternehmer zu aktualisierende Berechnung des Bio-Anteils ergibt, dass ein zertifizierter Bio-Anteil nicht mehr erreicht wird und diese Abweichung nach unten für die verwendete Auszeichnungskategorie des AHV-Kennzeichens relevant ist, muss er dies seiner Kontrollstelle melden (Absatz 5). Sehr kurzfristige Abweichungen, die innerhalb eines Monats wieder ausgeglichen werden können, müssen nicht gemeldet werden.

Zu § 10 (Allgemeine Pflichten der Unternehmer)

Nach Absatz 1 muss ein Unternehmer, bevor er die Kennzeichnung nach § 4 oder zusätzlich die Auszeichnung nach § 8 nutzt, sowohl bei der zuständigen Behörde seines Bundeslandes gemeldet sein, als auch einen Kontrollvertrag mit einer in seinem Bundesland tätigen privaten Kontrollstelle abgeschlossen haben und von dieser ein Zertifikat erhalten haben, welches ihm die Kennzeichnung und ggf. zusätzlich die Auszeichnung gestattet.

Die Betriebsbeschreibung nach Absatz 2 ist – außer für Unternehmen nach § 10 (6) - verpflichtend und muss vom Unternehmen stets aktuell gehalten werden. Die Anforderungen an die Betriebsbeschreibung sind angesichts der Unterschiedlichkeit der von der Verordnung erfassten Unternehmen bewusst offen formuliert und lassen einen gewissen Spielraum zu. Gehören mehrere Betriebseinheiten zu einem Unternehmen, sind die Betriebsbeschreibungen für jede Betriebseinheit vorzuhalten.

Nach Absatz 3 hat der Unternehmer regelmäßig zu überprüfen, ob der Lieferant in Besitz eines Zertifikats nach Artikel 35 Absatz 6 der VO (EU) 2018/848 ist.

Nach Absatz 4 müssen Bio-Lebensmittel und Umstellungsprodukte im Lager eindeutig identifizierbar sein, was sowohl ein Vertauschen im laufenden Betrieb verhindern soll als auch Kontrollen durch die Kontrollstelle ermöglicht. Die Identifizierbarkeit ist gegeben bei eindeutiger Beschriftung und getrennter Lagerung, wobei eine getrennte Lagerung nicht unterschiedliche Lagerräume erfordert, sondern eine deutliche Abgrenzung durch räumlichen Abstand, z.B. Lagerung in verschiedenen Regalfächern.

Eine Lagerkontrolle ist lediglich im Zusammenhang mit der Zutatenkennzeichnung erforderlich. Da für Kitas und Schulen, die von der Ausnahmeregelung des § 3 Absatz 2 betroffen sind, keine Vorgaben zur Kennzeichnung gemacht werden, gelten für sie auch keine Vorgaben zur Lagerung.

Nach Absatz 5 müssen Unternehmen einen Ausstieg aus der Verwendung von Bio-Lebensmitteln sowie einen Wechsel der Kontrollstelle bei der zuständigen Behörde anzeigen, um eine ordnungsgemäße Überwachung der Kontrollstellen durch die Behörde zu gewährleisten.

Zu § 11 (Aufzeichnungspflichten bei Kennzeichnung nach § 4)

In § 11 sind die Dokumentationspflichten, die für eine Überprüfung der Kennzeichnung durch die Kontrollstelle erforderlich sind, normiert.

Absatz 1 behandelt den Regelfall, in dem gleiche Zutaten nicht parallel in Bio-Qualität und konventioneller Qualität im Lager vorhanden sind (keine konventionellen Parallelprodukte im Lager). In diesem Fall ist lediglich eine Dokumentation der Wareneingänge, mit der Unterscheidung zwischen Bio-, Umstellungs- und konventioneller Ware, erforderlich.

Absatz 2 normiert zusätzliche Dokumentationspflichten für den Ausnahmefall, dass gleiche Zutaten im Lager gleichzeitig sowohl in Bio-Qualität als auch in konventioneller Qualität vorhanden sind. Diese zusätzlichen Dokumentationen sind für eine Plausibilitätsprüfung durch die Kontrollstelle erforderlich. Konkret muss zusätzlich auch der Warenausgang dokumentiert werden, was durch die Dokumentation des Kassensystems, aber auch durch ein bloßes Führen von Strichlisten (z.B. auf Veranstaltungen) abgedeckt werden kann. Das Führen eines Warenwirtschaftssystems ist nicht erforderlich.

Zu § 12 (Aufzeichnungspflichten bei Auszeichnung des Bio-Anteils)

§ 12 legt die Dokumentationspflichten bei Nutzung der Auszeichnungsoption fest. Damit wird die Berechnungsgrundlage für die vom Unternehmer nach § 9 Absatz 1 durchzuführende Berechnung des prozentualen Bio-Anteils standardisiert. Die Dokumentation dient den Kontrollstellen zur Überprüfung dieser Berechnung.

Umstellungsprodukte dürfen nicht eingerechnet werden, da ansonsten die unionsrechtlich vorgegebene Unterscheidung zwischen Bio- und Umstellungsware nicht mehr gegeben wäre.

Die Dokumentationsanforderungen sind an eine Dokumentationshilfe, die das IN-FORM Projekt 2017-2019 in Berlin erstellt hat, angelehnt. Die vom Projekt erstellte Excel Tabelle zur Dokumentationshilfe ist nur eine mögliche Form der Dokumentation. Jedes Unternehmen soll die im Einzelfall praktikabelste Dokumentationsform wählen können. Die Dokumentation kann entweder in Papierform oder elektronisch erfolgen.

Zu § 13 (Durchführung der Kontrollen und Zertifizierung)

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für die Kontrolle der Anforderungen dieser Verordnung. Der Umfang der Zuständigkeit einer privaten Kontrollstelle richtet sich nach § 3 Absatz 1a ÖLG.

Nach Absatz 2 müssen Kontrollen regelmäßig im Jahresabstand stattfinden. Während die erste Kontrolle eines Unternehmens angekündigt erfolgt, finden alle folgenden Kontrollen ohne Ankündigung statt. Die Mitwirkungspflichten des Unternehmers im Rahmen eines Kontrollbesuchs sind überschaubar, sodass sie spontan vom gerade anwesenden Personal erbracht werden können – es muss lediglich die Buchführung und ggfs. die monatlichen Bio-Anteil-Berechnungen vorgelegt sowie Zugang zu den Betriebsstätten ermöglicht werden. Eine Vorbereitung des Kontrollbesuchs ist mithin nicht erforderlich. Kommt die Kontrollperson zu dem Ergebnis, dass der Unternehmer die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, hat er dem Unternehmer ein Zertifikat darüber auszustellen. Dafür ist zwingend das Musterzertifikat aus Anlage 2 zu nutzen.

Die Kontrollen im Zusammenhang mit der Bio-Zutatenkennzeichnung als Vor-Ort Kontrollen statt. Denn eine Lagerkontrolle als wichtiger Bestandteil der Kontrolle ist nur als physische Kontrolle denkbar.

Da für die Auszeichnung des prozentualen Bio-Anteils die Lagerführung irrelevant ist, können Kontrollen, die nur der Überprüfung des Bio-Anteils dienen, als Fernkontrolle stattfinden. Denn für die Überprüfung des Prozentanteils sind lediglich die Dokumentationen, die nach § 12 zu führen sind, relevant. Eine bloße Überprüfung des prozentualen Bio-Anteils durch die Kontrollstelle findet zum Beispiel in Kindertagesstätten und Schulen statt, denn für diese gelten gemäß § 10 Absatz 6 keine Vorgaben für die Zutatenkennzeichnung, des

Weiteren muss lediglich der prozentuale Bio-Anteil überprüft werden, wenn ein Unternehmer außerhalb des jährlichen Kontrollbesuchs eine Änderung seines prozentualen Bio-Anteils meldet.

Kontrollen sind während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten durchzuführen. So ist mit hoher Wahrscheinlichkeit garantiert, dass Personal im Unternehmen anwesend ist, um die Mitwirkungspflichten des § 16 zu erfüllen. Das Unternehmenspersonal hat das Recht, den gesamten Kontrollbesuch zu begleiten, jedoch nicht die Pflicht dazu.

Zu § 14 (Veranstaltungszertifikat)

§ 14 behandelt die Eventzertifizierung, bei der sich ein Unternehmen nur für den Zweck und die Dauer einer Veranstaltung zertifizieren lässt. Auch im Rahmen von Veranstaltungen ist eine Bio-Kennzeichnung bzw. –Auszeichnung ohne Zertifizierung unzulässig.

Nach Absatz 1 müssen sich Unternehmer, die noch nicht bio-zertifiziert sind, bei einer Veranstaltung aber ausnahmsweise mit ihrem Bio-Einsatz werben möchte, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Landesbehörde melden und einen Kontrollvertrag mit einer zugelassenen und im Bundesland tätigen Kontrollstelle abschließen. Sie müssen der Kontrollstelle die genannten Unterlagen vorlegen. Anders als bei einem Zertifikat mit 1-jähriger Gültigkeit findet vor Zertifikatserteilung keine Vor-Ort-Kontrolle statt. Auch für ein Veranstaltungszertifikat sind die Anforderungen dieser Verordnung jedoch vollumfänglich zu erfüllen. Dazu gehören auch die Vorgaben zur Lagerführung sowie die zusätzlichen Dokumentationspflichten des § 11 Absatz 2 bei Parallelbeständen im Lager.

Die Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung überprüft die Kontrollstelle stichprobenartig in etwa 20 Prozent der Fälle in einer Vor-Ort-Kontrolle (Absatz 2).

Auch im Rahmen einer Veranstaltung kann der Unternehmer mit seinem auf der Veranstaltung eingesetzten Bio-Anteil werben (Absatz 3). Die Berechnung des Bio-Anteils bezieht sich nicht wie regelmäßig auf ein Jahr, sondern auf die Dauer der Veranstaltung. Daher ist deutlich zu machen, dass sich der Bio-Anteil nur auf die Veranstaltung bezieht und nicht darüber hinaus permanent im Unternehmen erreicht wird.

Zu § 15 (Kontrollbericht)

§ 15 begründet die Pflicht der Kontrollstelle zum Erstellen eines Kontrollberichts. Es werden Vorgaben zum Inhalt gemacht und die Übermittlung an die zuständige Landesbehörde geregelt.

Zu § 16 (Duldungs- und Mitwirkungspflichten)

§ 16 normiert Mitwirkungs- und Duldungspflichten für Unternehmer zwecks effektiver Durchführung der Kontrolle.

Zu § 17 (Feststellung von Verstößen)

§ 17 Absatz 1 regelt den Umgang der Kontrollstelle mit anlässlich der Kontrolle festgestellten Verstößen. Neben der Verhängung von Maßnahmen können nach einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Verstöße kostenpflichtige Nachkontrollen durchgeführt werden. Für die AHV ist kein Maßnahmenkatalog vorgesehen, der die Verstöße kategorisiert und die zu ergreifenden Maßnahmen vorschreibt. Kontrollstellen haben sich bei der Festsetzung von Maßnahmen am Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu orientieren.

Absatz 2 regelt Maßnahmen, welche die Behörde ergreifen kann, wenn sie von den bezeichneten Verstößen eines Unternehmens gegen die Verordnung erfährt.

Zu § 18 (Ordnungswidrigkeiten)

In § 18 werden die Sanktionen geregelt, die sich für die AHV auf Ordnungswidrigkeiten beschränken.

Der Höchstbetrag eines durch die Behörde im Einzelfall festzusetzenden Bußgelds ist in § 13 Absatz 6 ÖLG geregelt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Öko-Kennzeichens)

Durch Änderung der ÖkoKennzV wird die Möglichkeit ergänzt, die Nutzung des nationalen Bio-Siegels elektronisch über die Registrierung in der Bio-Siegel-Datenbank anzumelden.